



Godelhausen, den 28.11.2022

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\_speyer\_20221.128\_wohnraumbeschaffungskosten.pdf :

Sozialgericht Speyer  
Schubertstraße 2  
67346 Speyer

Ihre AZ :

„Teilhabe“ <S6 AS 707/21>

„Inflation+Regelsatz“ <S6 AS 470/22>

**Wohnraumbeschaffungskosten**

<S 6 AS 721/22>

Sehr geehrte Damen und Herren ...  
Sehr geehrte Frau / Herr Richter\*in beim Sozialgericht in Speyer . . .  
**DIVERSE VERFAHREN, BESCHLÜSSE, UND AUCH AKTENZEICHEN !**

**<S 6 AS 721/22> IN KURZFORM !**

Da der Wohnungswechsel, also die Notwendigkeit dieser Wohnraumbeschaffungsmassnahmen; und somit auch diese so von mir so bezeichneten und mehrfach ohne Erfolg oder Erwidern, Beratung und Auskunft, beantragten Wohnraumbeschaffungskosten; bereits direkt nach dem Einzug im Mai 2021 in meinen derzeit noch bewohnten Wohnraum [ ~ Unterkunft im Sinne des SGB ] von der Beklagten gefordert wurde erscheint die gänzliche Verweigerung einer sachgemäßen Verwaltungstätigkeit als vollkommen unverständlich und insoweit auch als keinesfalls so statthaft.

Die Handhabung einer hierbei der Beklagten verpflichtend zugeordneten Erstellung / Ausfertigung eines Bescheid / Verwaltungsakt und / oder eine Beratung und Auskunft betreffend der Übernahme von Kosten im Zusammenhang mit einer Wohnungssuche erscheinen als bindend für die Beklagte. Wie der Gerichtsbarkeit bekannt und so vom Kläger in diesem und auch anderen anhängigen Verfahren schon mehrfach in der Vergangenheit dem Gericht mitgeteilt, ebenso durch die Aktenlage unzweifelhaft nachweisbar, erscheint die Amtstätigkeit der Beklagten als so nicht sachgemäße Ermessensausübung. Und muss vom Kläger beim hierbei Verantwortlichen, Herr Peter Simon als Justiziar der Beklagten, nur als grobe Amtswillkür und Ziel gerichtete und beabsichtigte Schädigung des Kläger gewertet werden.

Auf Seite 25 führe ich die bisher seit Juni 2021 entstandenen Kosten von insgesamt 437 € an. Eine sofortige Zahlung erscheint im Zusammenhang mit der Eilbedürftigkeit dieser Klage, der allgemein geltende 3-Monats-Rahmen bei den Kündigungsfristen und somit die Verfügbarkeit entsprechender Angebote zum 01.03.2022 bei der Wohnungssuche ist bereits überschritten, als erforderlich. Im Rahmen des Verfahren fordere ich eine sofortige Auszahlung !

QUELLE :

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\_speyer\_20221.128\_wohnraumbeschaffungskosten.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V. i.Gr. ] :  
: http://www.erwerbslosenverband.org :



## Übernahme von Kosten im Zusammenhang mit einer Wohnungssuche. Normenkette:

### **SGB II § 22 Abs. 6 S. 1 + SGG § 54 Abs. 1, Abs. 2 [ >>> § 160 SGG ]**

Zur Übernahme von Kosten im Zusammenhang mit einer Wohnungssuche und auch Übernahme von Umzugskosten nach § 22 Absatz 3 SGB II . . .

Zur Begründung hätte das Sozialgericht ja der Beklagten, in dem Sinne Herr Justiziar Peter Simon, ja bei dem Verfahren aus seinem Unverständnis heraus helfen können, da der Kläger nach § 22 Abs. 6 S. 1 SGB II sehr wohl Anspruch auf Übernahme von Umzugskosten hat. Das sollte er aber wissen !?

Insbesondere hätte die Gerichtsbarkeit auch die Beklagte wegen einer Verletzung von § 22 Abs. 1 und 6 SGB II, sowie im Generellen wegen einer Vernachlässigung der Beratung - und Auskunftspflicht und der Nichterteilung eines so ja verpflichtend der Beklagten vom Gesetz zu geordneten Ausfertigung eines Bescheid, rügen müssen.

Oder tut das Sozialgericht in Speyer so etwas bei einem kommunalen Leistungsträger, also auch im Speziellen bei Herr Simon, nicht ?!

So ganz habe ich das immer noch nicht mit der deutschen Justiz verstanden !

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden im Rahmen der Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Siehe auch die Ausführungen wegen dem Bürgergeld zum Schluss !

Das wird in Zeiten von Covid und dieser nicht nur hierzulande grassierenden Inflation und erheblichen Preissteigerungsrate, ohne hierbei ausgleichende Zahlungen seitens Gesetzgeber und Verwaltung, durch diese 'Solidaritätspakte' und dem 2023 geltenden 'Bürgergeld' als nicht mehr angemessen angesehen.

Als Reaktion auf die Corona-Pandemie wurde der Zugang zu Leistungen der Grundsicherung (SGB II / SGB XII) seit März 2020 vereinfacht. Aufgrund der anhaltenden Auswirkungen der Pandemie hat das Bundeskabinett diese Erleichterungen nun bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Sie umfassen die befristete Einschränkung der Vermögensprüfung und die befristete Anerkennung der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung. Mit Einführung dieses so benannten 'Bürgergeld' gilt anzunehmend - voraussichtlich - eine 'Angemessenheitsfiktion' von Unterkunft - und Heizkosten für weitere zwei Jahre. Es gibt ja noch gar kein Gesetz dafür . . .

Nun erst einmal ganz grundsätzlich, es erscheint wesentlich in der Argumentation und so auch einer in sich schlüssigen Rechtfertigung des eigentlichen 'Streitpunkt', eigentlich doch eindeutige Hinweise zu der so in der Vergangenheit rechtlich so gar nicht zulässigen Amtsausübung der Beklagten.

: QUELLE : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20221128\\_wohnraumbeschaffungskosten.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20221128_wohnraumbeschaffungskosten.pdf) :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V. i.Gr. ] :  
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :





http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\_speyer\_20221.128\_wohnraumbeschaffungskosten.pdf :

Was dann ja erst zu dieser Dringlichkeit und dieser Klage mit den so von mir benannten „Wohnraumbeschaffungskosten“ geführt hat.

Im SGB wird es ja als Unterkunft definiert. Wohnraum passt aber !

Wegen der nun folgenden Ausführungen verweise ich auf das Schreiben von Herr Peter Simon an die [Gerichtsbarkeit mit Datum vom 09.11.2022](#) in Namen und Auftrag der hier in diesem Verfahren zuerst genannten Beklagten, also dem 'Jobcenter Landkreis Kusel'. Jedoch bin ich gar nicht mehr so sicher, ob das 'Jobcenter' überhaupt noch für mich zuständig ist. Eigentlich, und es erscheint so auch dem Recht und Gesetz entsprechend, ist das Sozialamt des Kreisverwaltung Kusel für mich als Bürger / Mensch mit Behinderung, wie nach einer [Begutachtung im Auftrag der Beklagten im November 2020](#) attestiert, ganz bindend und verbindlich zuständig. Auch wurde bereits ein Antrag in dem Sinne, jeweils bei Landkreis und Kreisverwaltung in Kusel gestellt.

Ich habe nicht nur Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beantragt.

Ich habe also Sozialhilfe (SGB XII), Hilfen zur Gesundheit ~ Gesundheitshilfe (§§ 47 ff. SGB XII), Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII), Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 70 ff. SGB XII) und natürlich auch u.A. Eingliederungshilfe (SGB IX §§ 90–150) beantragt.

Dazu mehr im [Abschnitt "Inkompetenzkompetenzen"](#) in meinem Schreiben vom 24.11. an die Beklagten, also Landkreis und auch Kreisverwaltung Kusel.

Für das Gericht ist so Eindeutigkeit gewahrt. Und auch für Herr Werksleiter Ass. jur. Peter Simon, Justiziar gleichermaßen für Landkreis und Kreisverwaltung, ist es so sicherlich auch nicht so die gravierende Umstellung !

: Beginn des Verwaltungsverfahrens im SGB II : Die Leistungen nach dem SGB II werden auf Antrag erbracht. Der Antrag ist an keine Form gebunden (§ 9 SGB X iVm § 37 Abs. 1 S. 1 SGB II). Jede schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erklärung, die das Begehren auf Leistungen erkennen lässt, ist ein wirksamer Antrag. Auch ist eine eigenhändige Unterschrift nicht erforderlich (LSG NRW 14.9.2017 - L 19 AS 360/17).

Daher kann der Antrag auch »unschriftlich« per Mail, Fax usw. gestellt werden.

Die Leistungsträger sind verpflichtet, den wirklichen Willen des Antragstellers zu erforschen und das Anliegen der Antragstellenden auszulegen (BSG 28.10.2009 - B 14 AS 56/08 ER; allg. Beratungspflicht § 14 SGB I, besondere nach § 14 Abs. 2 SGB II) und den Antrag entsprechend auszulegen (§ 2 Abs. 2 SGB I) und dafür Sorge zu tragen, dass sachdienliche und vollständige Anträge gestellt werden (§ 16 Abs. 3 SGB I).

: QUELLE :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V. i.Gr. ] :

: http://www.erwerbslosenverband.org :



„Jeder hat Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch. Zuständig für die Beratung sind die Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind“ (§ 14 SGB I).

Leistungsberechtigte Personen erhalten Beratung. Das ist doch so unstrittig ? ! Aufgabe der Beratung ist insbesondere die Erteilung von Auskunft und Rat zu Selbsthilfeobliegenheiten und Mitwirkungspflichten, zur Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Auswahl der Leistungen im Rahmen des Eingliederungsprozesses. Art und Umfang der Beratung richten sich nach dem Beratungsbedarf der leistungsberechtigten Person“ (§ 14 Abs.2 SGB II).

Die so benannte 'Spontanberatung' bedeutet dabei die Verpflichtung der Behörde aus dem Einzelfall sich ergebende, rechtliche für den Leistungsberechtigten günstige und auch nachteilige Fallgestaltung von Amtswegen hinzuweisen zu müssen (ständige Rspr. BSG 4.9.2013 - B 12 AL 2/12 R; BSG 18.1.2011 - B 4 AS 29/10 R; BGH 2.8.2018 – III ZR 466/16).

Im Sozialrecht bestehen für die Sozialleistungsträger also ganz verbindlich gesetzlich vorgeschriebene besondere Beratungs- und Betreuungspflichten. Eine umfassende Beratung des Bürger ist die Grundlage für das Funktionieren des immer komplizierter werdenden sozialen Leistungssystems.

Im Vordergrund steht dabei nicht mehr nur die Beantwortung von Fragen oder Bitten um Beratung, sondern die verständnisvolle Förderung des Hilfe suchenden Menschen, das heißt die aufmerksame Prüfung durch den Sachbearbeiter, ob Anlass besteht, den Bürger auch von Amts wegen auf Gestaltungsmöglichkeiten oder Nachteile hinzuweisen, die sich mit seinem Anliegen verbinden“ (Pressemitteilung BGH Nr. 130/2018).

Bei Verletzung der Beratungs- oder sonstiger behördlicher Pflichten hat die geschädigte Person einen Korrekturananspruch gegenüber dem Sozialleistungsträger. Das können erfolgen in Form von:

- Amtshaftung nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG
- sozialrechtlicher Herstellungsanspruch (ständige Rspr)

Beide Regelungen sind Folgenbeseitigungsansprüche der Bürger\*innen gegenüber dem Staat. Voraussetzung ist immer eine Pflichtverletzung der Behörde, die für den Schaden ursächlich verantwortlich ist, beispielsweise nicht rechtzeitige Leistungssachbearbeitung oder eine falsche oder unterlassene Beratung.

Die Amtshaftung stellt auf einen Ersatz entstandener Kosten ab. Durch den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch ist der Bürger so zu stellen, wie er stünde, wenn die Behörde ihn allumfassend aufgeklärt und beraten

: QUELLE : : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20221128\\_wohnumbeschaaffungskosten.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20221128_wohnumbeschaaffungskosten.pdf) :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V. i.Gr. ] :  
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



QUELLE : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20221.128\\_wohnraumbeschaffungskosten.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20221.128_wohnraumbeschaffungskosten.pdf) :

hätte. Insbesondere die rückwirkende Antragsstellung gehört dazu, aber auch die sozialrechtliche Übernahme von Kosten die die Behörde verursacht hat.

In beiden Fällen ist die geschädigte Person grundsätzlich so zu stellen, wie sie stünde, wenn die Behörde pflichtgemäß gehandelt hätte (Art. 34 GG, § 839 BGB, Umfassend dazu: BGH 2.8.2018 – III ZR 466/16).

Auch die Amtshaftung im Rechtspflegebereich ist Ihnen doch sicherlich ebenso bekannt ?!

Und dem Gericht, ebenso wie der Beklagten ist doch sicherlich ebenfalls bekannt, dass ein Bescheid - also ein so genannter Verwaltungsakt, innerhalb angemessener Frist erstellt werden muss ? + !

Ich frage da sicherheitshalber. Bei der bzw. den Beklagten bin ich da nicht so sicher. Also in dem Sinne bei Herr Justiziar Simon weiß ich das wirklich nicht !

Hier auch etwas zur Gesetzeslage der Zulässig dieser Klage / dieses Verfahren:

§ 88 SGG (Sozialgerichtsgesetz) : (1) Ist ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht beschieden worden, so ist die Klage nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts zulässig. Liegt ein zureichender Grund dafür vor, dass der beantragte Verwaltungsakt noch nicht erlassen ist, so setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist aus, die verlängert werden kann. Wird innerhalb dieser Frist dem Antrag stattgegeben, so ist die Hauptsache für erledigt zu erklären. (2) Das gleiche gilt, wenn über einen Widerspruch nicht entschieden worden ist, mit der Maßgabe, dass als angemessene Frist eine solche von drei Monaten gilt.

Das geht aber nun schon seit gut 3 Jahren so mit der bzw. den Beklagten. Da ist nun wirklich kein Unterschied. Herr Justiziar Peter Simon mag mich anscheinend nicht ?!

### § 42 SGB I - Vorschüsse

(1) Besteht ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach und ist zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich, kann der zuständige Leistungsträger Vorschüsse zahlen, deren Höhe er nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Er hat Vorschüsse nach Satz 1 zu zahlen, wenn der Berechtigte es beantragt; die Vorschusszahlung beginnt spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags.

### § 41a SGB II - Vorläufige Entscheidung

(1) Über die Erbringung von Geld- und Sachleistungen ist vorläufig zu entscheiden, wenn 1. zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs auf Geld- und Sachleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist und die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen.

Im SGB II gilt also das Recht auf vorläufigen Leistungsgewährung (nach § 41a Abs. 1 Nr. 1 SGB II) und das Vorschussrecht (nach § 42 Abs. 1 S. 2 SGB I) parallel nebeneinander.

Wie schnell die Behörde zu reagieren hat, ergibt sich aus dem Einzelfall und dem Umfang der Hilfebedürftigkeit.

Im Einzelfall ist bei nachgewiesener Hilfebedürftigkeit sofort zu reagieren.

Nur gar nicht reagieren - und das ist ja nicht die Ausnahme, sondern generell

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V. i.Gr. ] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :



der Regelfall bei der Beklagten - ist so ganz und gar nicht statthaft. Und insoweit kommt dann auch eine Kostenerstattung rückwirkend ebenso wie eine umgehende - also Zeit nahe - Entscheidungsfindung der Gerichtsbarkeit zum Tragen.

Auch sollen Behinderte Leistungsberechtigte - also solche "Menschen mit Behinderung" wie der Kläger es ja nun einmal unstrittig ist, welche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder eben zur Bildung 35 % Mehrbedarf [ ~ 157,15 € ] nach § 49, § 112 SGB IX oder beispielsweise auch § 21 Abs. 4 SGB II oder beispielsweise auch § 23 SGB II erhalten.

Natürlich nur wenn Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 112 des Neunten Buches erbracht werden, was mir ja so ganz eindeutig verweigert wird. Ebenso auch die Teilhabe am Arbeitsleben oder eben zur Bildung.

Ich verweise dazu auf die Antragstellungen vom 16.08.2021 und auch 14. April 2022 ...

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter\\_kusel\\_20220419\\_mail\\_entomophagie\\_02.html](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20220419_mail_entomophagie_02.html)

Auch hier wurde seitens der Beklagten keine Beratung oder Bescheid erstellt !

Da das 'Jobcenter Landkreis Kusel' seine Amtstätigkeit alleinig auf den Existenz sichernden Umfang des SGB beschränkt begrenzt, bedarf es hier in diesem Verfahren deswegen der Klärung durch die Gerichtsbarkeit.

Siehe dazu das Verfahren mit dem Aktenzeichen S6 AS 707/21.

Ich hatte in den betreffenden Antragstellungen ganz bewusst die Beklagte auf den direkten Zusammenhang mit meinem Antrag vom 27.01.2020 und dieser 'multidisziplinäre Bewertung im Sinne der UN-BRK hingewiesen.

So auch gefordert, dass zum frühest möglichen Termin unter Berücksichtigung des 'Zitiergebot' ein schriftlich ausführlich begründeter Bescheid erstellt wird.

Und auch die dabei in Frage kommenden gesetzlichen Rahmenbedingungen wurden in dieser Antragstellung gleich mit angegeben.

Leider keine Reaktion. Kein Bescheid. Kein Akt der Verwaltung.

Zu den sicher geltenden materiell-rechtlichen Aspekten dieses Verfahren gehört sicherlich auch der § 21 Abs. 6 SGB I !

Machen Sie doch bitte Herr Peter Simon, bzw. die Beklagte, darauf aufmerksam. Es gibt für dieses Rechtsbegehren gesetzlich für ihn verbindlich geltende gesetzliche Grundlagen. Ganz ohne Frage ist das so !

Laufende und einmalige unabweisbare Bedarfe werden in tatsächlicher Höhe ohne Grenze dabei angeführt.

(6) Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht; bei einmaligen Bedarfen ist weitere Voraussetzung, dass ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist.

QUELLE : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20221128\\_wohnraumbeschaffungskosten.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20221128_wohnraumbeschaffungskosten.pdf) :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V. i.Gr. ] :  
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



: http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\_speyer\_20221128\_wohnumbeschaaffungskosten.pdf :

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem ersten Regelsatzurteil das „unverfügbare Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimum“ klargestellt und jedem Hilfe Bedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zusichert, die für seine physische Existenz und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind. Dabei hat das BVerfG aufgrund der Pauschalisierung der Regelleistungen im SGB II (§ 20 Abs. 2 S. 3 SGB II) eine Öffnungsklausel für laufende, unabweisbare Bedarfe angeordnet (BVerfG 9.2.2010 – 1 BvL 1, 3, 4/09 Rn 136, 204).

Im zweiten Regelsatzurteil 2014 hat das BVerfG darauf hingewiesen, dass die Regelsätze in einer Höhe festgesetzt wurden, die allerdings kurz vor Verfassungswidrigkeit liegen. So meine – und anderer Leute – Ansicht dazu. Das BVerfG hat verschiedene Änderungen eingefordert : es müsse eine Anspruchsgrundlage für Elektrogroßgeräte, Brillen (Rn 120) und einmalige Bedarfe (Rn 116) geschaffen werden. Bis zur Gesetzesänderung, sind die Sozialgerichte aufgefordert, den jeweiligen Bedarf durch verfassungskonforme Auslegung sicherzustellen (BVerfG 23.7.2014 – 1 BvL 10/12, Rn 116).

Zum 1. Januar 2021 wurde die vom BVerfG geforderte Öffnungsklausel im geänderten § 21 Abs. 6 SGB II ins Gesetz aufgenommen.

Laufende und einmalige unabweisbare Bedarfe nach § 21 Abs. 6 SGB II

Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, besonderer laufender nicht nur einmaliger Bedarf besteht. Bei einmaligen Bedarfen ist weitere Voraussetzung, dass ein [Anspar]Darlehen nach § 24 Absatz 1 ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist“ (§ 21 Abs. 6 SGB II).

Im SGB XII wurde keine Öffnungsklausel für einmalige Bedarfe geschaffen.

Die Kritik des BVerfG aus 2014 ist auch auf das SGB XII anzuwenden.

Im SGB XII existiert für einmalige Bedarfe keine Anspruchsgrundlage (§ 27a Abs. 4 2.HS SGB XII). Daher besteht im SGB XII bei einmaligen Bedarfen, die vom RB umfasst sind, nur die Möglichkeit ein Darlehen wegen „ergänzender Bedarfe“ nach § 37 Abs. 1 SGB XII zu erhalten.

*Dies ist aber wegen der oft zu geringen Bemessung des RB nicht zumutbar.*

*Im SGB XII ist genauso eine verfassungskonforme Auslegung des § 27a Abs. 4 SGB XII vorzunehmen.*

Laut BMAS-Weisung ist bei einmaligen Bedarfe nach § 37 Absatz 1 SGB XII eine Darlehensgewährung mit gleichzeitigem dauerhaften Verzicht auf die Rückzahlung nach § 37 Absatz 4 SGB XII angezeigt = „Nulldarlehen“.

Diese verbindliche Erklärung des dauerhaften Verzicht auf die Rückzahlung

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.v.i.Gr. ] :  
: http://www.erwerbslosenverband.org :

: QUELLE :





sollte gleich mit dem Antrag gestellt werden ( BMAS vom 09. Februar 2021 - Aktz.: Vb1-50114, Download: <https://t1p.de/ormb> )

Beispielsweise dieses Wohnmobil, nur als geradezu passendes Beispiel, wollte ich ja nicht geschenkt. Oder eben als Beihilfe. Sondern habe extra dabei vermerkt, dass eine Gewährung als Darlehen gewünscht ist. Es ist auch kein einmaliger Bedarf, sondern insoweit erforderlich beim tagtäglichen 'Broterwerb'.

**IN DEM ZUSAMMENHANG :**

Das letzte Schreiben an das Amtsgericht Mayen wegen einem Mahntitel betreffend einer Auslobung 'CO2'.

[http://www.schema3.org/project/climate/civil/amtsgericht\\_mayen\\_20221125\\_mahntitel\\_co2.pdf](http://www.schema3.org/project/climate/civil/amtsgericht_mayen_20221125_mahntitel_co2.pdf)

Dieser Mahntitel ist mittlerweile spruchreif. Und durchsetzungsfähig.

Und die Rechtspflegerin wollte nur noch wissen ab wann dann auch die Zinsen fällig sind. Keine Ahnung welcher Zinssatz da zulässig ist.

Es sind aber gesamt mehr als 110.000 €.

Auch der Mahntitel - gleiches Verfahren - gegen meine Ex ist schon spruchreif. Und anzunehmend in Spanien, also auf Teneriffa, eingetroffen.

Bei beiden Mahnverfahren ist der Gerichtsstand nun das Gericht in Kaiserslautern. Und sozusagen habe ich bei den jeweils klarem Sachverhalt jetzt zudem 'Heimvorteil'.

Neben den patentrechtlich verwertbaren Ansprüchen - wie der Gericht, so auch der Beklagten bekannt - bieten auch diese nunmehr erfolgte Umsetzung der Forderungen eine Gewährleistung bei der Rückzahlung eines Darlehen.

Siehe das Verfahren beim SG Speyer S 6 AS 548/22 ER und in Folge beim LSG RLP Az L6 AS 158/22 KL.

Auch da war es alleinig das Verschulden der Beklagten, dass überhaupt eine solches Verfahren angestrengt werden musst. Beratung hätte damals genügt !

Und das Gericht kann sich hier : <http://www.schema3.org/project/climate> : ja mal durch klicken, um den Arbeitsaufwand dieser Aktion dabei abzuschätzen. Mal ganz unabhängig von den erforderlichen Kosten mehrmaliger Einschreiben, Briefpapier, Tinte und auch Datenträger, welche so vom Regelsatz nicht berücksichtigt sind.

Ich habe die gesamte Verzeichnisstruktur für Sie offen gelegt.

Im Ordner '[civil](#)' ist der vollständige Schriftverkehr mit dem Amtsgericht und auch der Staatsanwaltschaft. Unter '[law](#)' alles sonst Interessante . . .

In dem Zusammenhang das Schreiben an die Firma Rösl GmbH & Co. KG !

[http://www.humanearthling.org/mail/mail\\_20221122\\_projekt-gesunde-erde-zschepplin.html](http://www.humanearthling.org/mail/mail_20221122_projekt-gesunde-erde-zschepplin.html)

Es handelt sich dabei um ein bundesweit tätiges Unternehmen, welche sich auch mit Baumaterialien und Humus beschäftigt. Da geht es neben der Wohnungssuche primär

QUELLE : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20221128\\_wohnraumbeschaffungskosten.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20221128_wohnraumbeschaffungskosten.pdf) :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V. i.Gr. ] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :



eigentlich um die Patententwicklung von für Baustoffe nutzfähigem Wüstensand.  
Das ist also keine Kleinigkeit. Da ist wirklich Geld mit zu verdienen !  
Und das wurde auch der Beklagten schon mehrfach so mitgeteilt.

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter\\_kusel\\_20220513\\_klage\\_patent\\_gaia.html](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20220513_klage_patent_gaia.html)

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter\\_kusel\\_20220526\\_klage\\_mahnung\\_ergaenzung\\_patent.html](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20220526_klage_mahnung_ergaenzung_patent.html)

Auch das sollte die Gerichtsbarkeit im Rahmen dieser so von mir benannten "Wohnraumbeschaffungskosten" werten.

Grundsätzlich gilt : Auch medizinisch notwendige, rezeptfreie Arznei- oder Heilmittel können zur Sicherstellung zur medizinischen Versorgung, auch wenn sie nicht in den Leistungskatalog des SGB V gehören, einen unabweisbaren Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 6 SGB II darstellen (BSG 26.5.2011 - B 14 AS 146/10 R; BSG 12.12.2013 – B 4 AS 6/13 B).

Wenn ich dann teilweise auch noch Arzneimittel oder eben Fahrtkosten zur Uniklinik nach Homburg aus der eigenen Tasche bezahlen muss und auch das seitens der hierbei zuständigen Kreisverwaltung, also wieder Herr Peter Simon, verweigert wird ist eine finanzielle derart desolate Situation wie zur Zeit in meinem Leben nur als integraler Gegenstand dieses Verfahren zu werten.

Das hat also auch nichts mit unwirtschaftlichem Verhalten, wie die Beklagte möglicherweise argumentieren wird, zu tun. Es ist einfach so bei dem nur noch als vollkommen unzureichend zu kennzeichnenden Regelsatz so.

Und es ist somit eindeutig nur durch das Verschulden und die grobe Amtsverletzung der Beklagten ursächlich verursacht.

Und JA ! Den Sachverhalt bei der 'Krankenversorgung' bzw. 'Gesundheitshilfe' habe ich mehrfach angemahnt.

UND NEIN ! Auch hier habe ich niemals einen Bescheid erhalten.

Ebenso die Anschaffung eines Festnetz-Telefon - die Verbindung mit dem Handy ist bei dem Monopolanbieter Inexio nur bedingt für den anderen Gesprächspartner tauglich - wurde nur wegen der 'Wohnungssuche' getätigt.

Auch wieder 39 €, die ich so hätte bezahlt bekommen können. Oder eben müssen !

Und mehr und mehr gerät man als 'Kunde' dieses 'Jobcenter Landkreis Kusel' dann in ein finanzielles Loch.

So z.B. jetzt auch die Rechnung meines Provider wegen verschiedener von mir genutzter Domain. Keine Ahnung wie ich das bezahlen soll. Ich werde wahrscheinlich dann meinen Vermieter anpumpen.

Usw. usw. !

Auch das ist für die Gerichtsbarkeit im Rahmen dieser so von mir benannten

QUELLE :  
[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20221128\\_wohnraumbeschaffungskosten.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20221128_wohnraumbeschaffungskosten.pdf)

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V. i.Gr. ] :  
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



"Wohnraumbeschaffungskosten" zu verstehen.

Eine Situation, wie derzeit in dieser elementaren Notlage bei der Suche nach geeignetem Wohnraum, wäre bei einer korrekten Amtstätigkeit der Beklagten nicht entstanden. Das ist ein ganz wesentlicher Grund für dieses Verfahren !

Diese ganze Wohnungssuche, verpflichtend ja so seit Mai 2021 von der Beklagten gefordert, ist neben meinem Bestreben eine selbstständige Existenz unabhängig vom Bezug von Sozialleistungen, incl. einer gleichberechtigten Teilhabe und selbst bestimmten Lebensführung, so einfach nicht finanzierbar. Die Beklagte bekommt ja regelmäßig meine Kontoauszüge. Das ist also der Beklagten, so entsprechend also auch der Gerichtsbarkeit, bekannt.

In den betreffenden Schreiben [ Die Antragstellungen vom 19.04.2022 + 14.04.2022 + 16. August 2021 wurden hierbei zusammen in einer Datei online gestellt ! ] geht es neben dem Wunsch einer Bildungsmaßnahme als Integration in den Arbeitsmarkt gerade auch um Insekten als Tierfutter.

Ja. Es geht dabei also um eine nachhaltige und auch ökologisch sinnvolle Insektenproduktion. Und Big Business ...

Durch eine automatisierte Zucht von Insektenlarven wird es Landwirten ermöglicht, hochwertiges Proteinfutter direkt auf dem Hof herzustellen. Die Insekten können zusätzlich mit regionalen Reststoffen gefüttert werden, damit werden Ansätze der Kreislaufwirtschaft umgesetzt. Dezentrale Produktion von Larven der Schwarzen Soldatenfliege (BSF) und Verarbeitung zu Fischfutter in landwirtschaftlichen Betrieben auch im Landkreis Kusel-Altenglan.

Mit einem Schreiben mit Datum vom 29.08.2022 habe ich auch den direkten Vorgesetzten wegen der so nicht korrekten Handhabung seitens der Mitarbeiter\*innen des Jobcenter Landkreis Kusel und im Speziellen von Herr Justiziar und Werksleiter Peter Simon, Herr Landrat Otto Rubly, auf einen Schriftsatz an das Sozialgericht in Speyer mit Datum vom 24.07.2022 aufmerksam gemacht.

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/kreisverwaltung\\_kusel\\_20220829\\_landrat.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/kreisverwaltung_kusel_20220829_landrat.pdf)

= [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20220724\\_klage\\_teilhabe.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20220724_klage_teilhabe.pdf)

= Seite 4/6 ! Da geht es um Wirtschaftsförderung in der Region . . .

Mal ganz unabhängig von den doch recht eindeutigen Vorschriften und der unmissverständlichen gesetzlichen Grundlage für die Verwaltungstätigkeit der Beklagten in Absatz 1 + 2 des angegebenen § - gerade wegen dem irgendwie verständlichen Unverständnis von Herr Werksleiter Ass. jur. Peter Simon - hat der Kläger aber auch insbesondere wegen Absatz 3 von § 25 BVwVfG die Amtstätigkeit der Beklagten in aller Eindeutigkeit und Deutlichkeit zu bemängeln.

: QUELLE :  
[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20221128\\_wohnraumbeschaffungskosten.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20221128_wohnraumbeschaffungskosten.pdf) :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V. i.Gr. ] :  
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\_speyer\_20221128\_wohnraumbeschaffungskosten.pdf :

Das ist der Beklagten Alles ebenfalls seit 2019 bekannt – die Akte meiner Person ist da nur eindeutig – und bietet zudem eine mögliche Perspektive einer selbstständigen Existenz unabhängig von Sozialleistungen.

Aber aus der Perspektive 'Hartz IV / SGB II' ist das ohne erforderliche Hilfestellungen und Unterstützung des Leistungsträger einfach nicht zu verwirklichen !

Das Gleiche gilt auch für die Wohnungssuche. In dem Sinne für diese seit nunmehr knapp 1½ Jahren seitens der Beklagten verweigerten "Wohnraumbeschaffungskosten" im Sinne des zu Anfang angeführten § !

Das Unverständnis von Herr Ass. jur. Peter Simon, wie auch in seinem Schreiben vom 09.11.2022 an die Gerichtsbarkeit so geäußert, erscheint in dem Zusammenhang - also der von der Beklagten schon im Mai 2021 so geforderten "Wohnraumbeschaffungsmaßnahmen" - vollkommen unverständlich.

>>>

Die Klage ist unzulässig. Streitgegenstand, Antrag als auch Rechtsschutzbedürfnis sind nicht ersichtlich bzw. liegen nicht vor.

Was der Kläger mit Wohnraumbeschaffungskosten meint ist trotz seinen umfangreichen Ausführungen nicht zu entnehmen. Es ist Sache des Klägers sich um eine neue Wohnung zu kümmern, soweit ihm abermals und offenbar nunmehr „letztmals“ gekündigt wurde. Welche Kosten der Unterkunft dem Kläger seitens des Beklagten bewilligt wurden sind den Leistungsbescheiden zu entnehmen.

Auch scheidet ein materiell-rechtlicher Anspruch auf Gewährung von Kosten für „Fahrräder, nachhaltige Mobilität“ und einem Wohnmobil offensichtlich unter jedem denkbaren Gesichtspunkt aus. Die klägerischen Schriftsätze bieten im Übrigen keinen in der Sache erwidernsfähigen Inhalt.

<<<

**[ A ]**

Der Streitgegenstand ist der Beklagten hinlänglich bekannt.

Ich verweise in dem Zusammenhang auf mein Schreiben vom 28.10.2022 in dieser Angelegenheit.

In dem Schreiben an das Sozialgericht in Speyer habe ich auf Seite 2 - 3 Mitte mal aufgelistet wie oft ich das Thema schon beim hiesigen Jobcenter und der Gerichtsbarkeit zur Sprache gebracht habe.

= [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20221028\\_klage\\_wohnraumbeschaffungskosten.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20221028_klage_wohnraumbeschaffungskosten.pdf)

Insoweit sind daraus auch Antrag und Rechtsschutzbedürfnis für die Gerichtsbarkeit - und ebenso leicht auch für Herr Simon - ersichtlich.

**[ B ]**

» soweit ihm abermals und offenbar nunmehr „letztmals“ gekündigt wurde «

Das ist ein bewusst falsche und so auch den Kläger diffamierende Aussage /

: QUELLE :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e. V. i. Gr. ] :  
: http://www.erwerbslosenverband.org :





http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\_speyer\_20221128\_wohnraumbeschaffungskosten.pdf :

Angabe gegenüber der gerichtbarkeit seitens Herr Ass. jur. Peter Simon !  
Das Mietverhältnis besteht im besten Einvernehmen mit meinen Vermietern, Herr und Frau Klein. Ich wurde bisher auch noch nicht gekündigt. Mir wurde nur mitgeteilt, dass das Mietverhältnis ab Ende Februar nicht verlängert wird. Ich verweise in dem Zusammenhang auf mein Schreiben an das Gericht mit Datum vom 05.11.2022 !

: Seite 6 / 6 : HINWEIS mögliche Auswirkungen auf meine Vermieter . . .

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20221105\\_verfahren\\_verschiedene.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20221105_verfahren_verschiedene.pdf)

**[ C ]**

» Auch scheidet ein materiell-rechtlicher Anspruch auf Gewährung von Kosten für „Fahrräder, nachhaltige Mobilität“ und einem Wohnmobil offensichtlich unter jedem denkbaren Gesichtspunkt aus. «

Auch hier war ich bemüht der Gerichtsbarkeit, natürlich ebenso der Beklagten, die 'Logik' dieser erforderlichen Anschaffungen aufzuzeigen. So wurde auch jeweils das Gericht und die Beklagte auf die relevanten Gesetzesgrundlagen aufmerksam gemacht, auf die sich dieses Rechtsbegehren stützt.

**[ D ]**

» Die klägerischen Schriftsätze bieten im Übrigen keinen in der Sache erwidernsfähigen Inhalt. «

**Ich hoffe dieser Schriftsatz vom heutigen Tag bietet der Gerichtsbarkeit einen ' erwidernsfähigen Inhalt ' ?!**

Und genau genommen, wie dem Gericht ja hinlänglich bekannt und so von mir mehrfach angemahnt, scheint die Beklagte, bzw. Herr Peter Simon, in keinem meiner Schreiben der letzten 3 Jahre einen ' erwidernsfähigen Inhalt ' angenommen zu haben. Wie sonst soll die Handhabung der Beklagten generell, also nicht nur im Einzelfall und als Ausnahme, die Ausfertigung eines Bescheid zu verweigern verstanden werden.

Das gilt in dem Sinne auch für den 'Streitpunkt' in diesem Verfahren. Und somit auch eine Verweigerung durch Weigerung der Erstellung eines Bescheid / Verwaltungsakt wegen der hierbei schon entstandenen Kosten in der Vergangenheit.

Auch ist ein Fahrrad hier auf dem Land auf Grund der mangelhaften Ausstattung des ÖPNV notwendig.

= [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter\\_kusel\\_20211005\\_mail\\_wohnraumbeschaffungskosten.html](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20211005_mail_wohnraumbeschaffungskosten.html) =

Und auch ein Wohnmobil als Kfz. mit Übernachtungsmöglichkeit, wie dem Gericht bereits aufgezeigt, ist bei einer nunmehr durch das ursächliche Verschulden notwendigen Suche bundesweit und gerade auch mit Sicht auf eine zukünftige Existenz unabhängig von Sozialleistungen in gleichberechtigter Teilhabe und einer selbst bestimmten Lebensführung, mittlerweile zwingend

: QUELLE :  
http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\_speyer\_20221128\_wohnraumbeschaffungskosten.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V.i.Gr. ] :  
: http://www.erwerbslosenverband.org :





http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\_speyer\_20221128\_wohnraumbeschaffungskosten.pdf :

anzuraten. Bzw. einigermaßen zwingend erforderlich. Und auch bei erfolglosen "Wohnraumbeschaffungsmassnahmen" als 'Ausweichquartier gegenüber einer Pension oder gar Hotel oder Ferienwohnung in jedem Falle Kosten günstiger !

Der sicher unstrittige Sachverhalt, dass sich Art, Form und auch Umfang dieser so von mir benannten "Wohnraumbeschaffungskosten" in dem nun anhängigen Verfahren, alleinig verursacht auf Grund der 'Untätigkeit' im verwaltungsrechtlichen Sinne seitens der Beklagten, nunmehr in Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit darstellen, ist alleinig auf Beugung des Recht und Missachtung der gesetzlichen Bindung durch die Beklagte zurück zu führen.

Das ist ein direkter kausaler Zusammenhang, welchen das Gericht bei seiner Entscheidungsfindung im sachgemäßen Ermessen sicher berücksichtigen wird.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass ein sachgemäßes Ermessen, nebst Verweigerung der Beratung - und Auskunftspflicht, Erstellen eines Bescheid etc. usw. pp, der Beklagten bereits lange vor dem in diesem Verfahren strittigen Zeitraum [ also der bereits Mitte 2021 erfolgten Aufforderung seitens der Beklagten an den Kläger sich einen neuen 'Wohnraum' zu beschaffen ] nicht ausgeübt wurde, erscheinen Art und Umfang, so auch Dringlichkeit, des Rechtsbegehren, benannt als "Wohnraumbeschaffungskosten", gerechtfertigt.

Das sind reine Folgekosten resultierend aus der so nicht statthaften Amtstätigkeit der Beklagten. Und somit Bestandteil und Teil dieses Verfahren.

Und - so oder so - werde ich sowieso noch wegen der ja unstrittig bestehenden Amtshaftpflicht auf Grund einer erheblichen und zudem Ziel gerichteten und anscheinend beabsichtigten Schädigung meiner Person bei Herr Ass. jur. Peter Simon, somit schon irgendwie zwangsläufig dann auch bei seinem Dienstherrn, Herr Landrat Otto Rubly, anklopfen müssen !

Das muss aber doch Alles wirklich nicht sein ! Herr Simon macht nur seinen Job. Und anscheinend macht es ihm auch Spaß. Nach meinen Dafürhalten wird aber dadurch seine Urteilsfähigkeit nachteilig beeinflusst.

In diesem Zusammenhang ist es sicherlich auch für das Gericht in diesem anhängigen Verfahren - gerade auch wegen der so als Gesetzesgrundlage bereits angeführten 'Kraftfahrzeughilfe' ([Kraftfahrzeughilfe-Verordnung - KfzHV](#)) - bei seiner Entscheidungsfindung von Belang, dass meine Person lt. einer von der Beklagten erstellten gutachterlichen Stellungnahme im November 2020 ganz offiziell ein "Mensch mit Behinderung" im Sinne der geltenden Rechtsprechung und geltender gesetzlicher Grundlagen bin !

Die Regeln des § 16 SGB I sagen aus, dass ein Antrag eigentlich beim

: QUELLE :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V. i.Gr. ] :

: http://www.erwerbslosenverband.org :



http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\_speyer\_20221128\_wohnumbeschaaffungskosten.pdf :

zuständigen Leistungsträger gestellt werden (§ 16 Abs. 1 S. 1 SGB I) soll.  
 Da bin ich überhaupt nicht sicher, ob überhaupt die hier bisher alleinig  
 Beklagte, also das 'Jobcenter Landkreis Kusel', überhaupt seit Erstellung dieses  
 "Gutachten" ( = in Anführungszeichen ) November 2020 noch zuständig war.  
 Wegen den daraus resultierenden so benannten "Inkompetenzkompetenzen"  
 habe ich schon mehrfach deswegen bei Landkreis [ ~ Jobcenter ], so auch  
 Kreisverwaltung [ ~ Sozialamt ] in Kusel nachgefragt.  
 Aber leider keinerlei Reaktion seitens der in ihren Aufgaben und Zielsetzungen  
 doch wirklich einigermaßen exakt durch gesetzlich verbindliche Vorgaben  
 strukturierten Leistungsträger bei einem "Mensch mit Behinderung".  
 Das geschah zuletzt mit dem Schreiben vom 24.11.2022.  
[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter\\_sozialamt\\_kusel\\_20221124\\_gewerbeschein\\_zustaendigkeit\\_antragstellungen.html](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_sozialamt_kusel_20221124_gewerbeschein_zustaendigkeit_antragstellungen.html)  
 Leider auch hier kein Bescheid oder irgend eine Reaktion ! Das ist so ja kein  
 Einzelfall und eigentlich gängige Praxis in der BRD und die gängige Methodik  
 Leistungsansprüche zu verweigern und die Sozialgerichtsbarkeit mit eigentlich  
 zumeist unnötigen Verfahren in ihrer Tätigkeit und Zeit nahen  
 Entscheidungsfindung ganz entschieden zu behindern. Zufall ist die nur schwer  
 bis unmöglich ansonsten nachzuvollziehende gewährende Duldsamkeit der  
 obersten Gerichtsbarkeit [ Bei der so ja nicht wirklich verwirklichten  
 Gewaltenteilung, dem Verfassungsgebot im GG folgend. ] ja nun sicher nicht !?  
 [ [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/1\\_klage\\_teilhabe\\_002\\_gewaltenteilung\\_brd.html](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/1_klage_teilhabe_002_gewaltenteilung_brd.html) ]  
 Auch diesen Sachverhalt einer stillschweigenden gewährenden Duldung muss  
 ich also bei der Sozialgerichtsbarkeit in Speyer auf das Schärfste bemängeln !  
 Mein Anwalt, welchem ich bei einem erst kürzlich erfolgten Beratungstermin  
 natürlich die Historie und den Gesamtzusammenhang bei der Klage  
 "Wohnraumbeschaffungskosten" zur Wertung und Bewertung versucht habe  
 erklärend zu vermitteln, war anscheinend - soweit ich das mit dieser so von  
 der Klägerin attestierten "schizotypen Persönlichkeitsstörung" klar und in  
 Eindeutigkeit einordnen konnte - gelinde gesagt überrascht, dass ich trotz der  
 in diesem "Gutachten" [ = in Anführungszeichen ] vom November 2020 so  
 unstrittig festgestellten erheblich verminderten Erwerbsfähigkeit und so  
 gänzlich nicht vorhandenen Vermittlungsfähigkeit in den im amtlichen  
 Sprachgebrauch so benannten normalen bzw. allgemeinen [ ~ sprich  
 lohnabhängigen ] Arbeitsmarkt immer noch beim Jobcenter, und diesem  
 Konstrukt "Hartz IV / SGB II" bei den so als reiner 'Existenzsicherung'  
 verstandenen 'Kundenbetreuung' seitens des 'Jobcenter Landkreis Kusel', bin.  
 Ja. Meinte ich zu ihm. Das verstehe ich auch nicht !

: QUELLE :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V. i.Gr. ] :  
: http://www.erwerbslosenverband.org :



## BY THE WAY ! Stichwort : Eingliederungsvereinbarung !

Bei einer Eingliederungsvereinbarung (kurz: EGV) handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Agentur für Arbeit und Empfängern von Arbeitslosengeld II (auch: Hartz IV, Arbeitslosengeld 2, ALG II oder ALG 2).

Eine Pflicht, diese zu unterschreiben, besteht zwar grundsätzlich nicht.

Wird die EGV allerdings als Verwaltungsakt erlassen, ist diese bindend.

Ist für die Erbringung von Eingliederungsleistungen nicht die Agentur für Arbeit, sondern ein kommunaler Träger zuständig, ist dieser anstelle der Agentur Partei der Eingliederungsvereinbarung.

Eingliederungsvereinbarungen werden in Deutschland vor allem nach § 15 SGB II im Bereich der Eingliederung der Bezieher von Arbeitslosengeld II in den Arbeitsmarkt eingesetzt. Sie werden dort zwischen der Agentur für Arbeit oder einem zugelassenen kommunalen Träger (Optionskommune) und der leistungsberechtigten Person als öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen.

In diesem Bereich ist der Abschluss der Eingliederungsvereinbarung in der Regel nach § 2 Abs. 1 Satz 2, § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB II vorgeschrieben.

Siehe u.A. IN DEM ZUSAMMENHANG auch das Schreiben an die Beklagte vom 08.11.2021 [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter\\_kusel\\_20210811\\_selbststaendigkeit.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20210811_selbststaendigkeit.pdf)

: AUSZUG : >>> Wie dem Team M & I bereits mehrfach mitgeteilt habe ich eine "multidisziplinäre Bewertung" im Sinne der UN-BRK beantragt. Und passend dazu einen so von mir bezeichneten 'Feldversuch', um gemäß des 'Psychologischen Gutachten' von Herr Janzen die dabei offene Fragestellung der Tragfähigkeit einer beruflichen Vollexistenz als Selbstständiger evaluieren zu können. Damit ich diese Selbstbestimmung meiner Lebensführung verwirklichen kann benötige ich die Auszahlung der bereits beantragten 5.000 € und dazu vorab natürlich ebenso zum frühest möglichen Termin unter Berücksichtigung des 'Zitiergebot' einen schriftlich ausführlich begründeten Bescheid ! Ich verweise in dem Zusammenhang auf meine letzte Antragstellung mit Datum vom 07.01.2021 bzw. per Mail vorab am 31.12.2020, um 23:58 Uhr, den Schriftverkehr der letzten 15 Monate, und die nach dem psychologischen Gutachten doch recht eindeutige Rechtslage ! Als Begründung verweise ich auf die Ihnen sicher bekannte Rechtslage. National und auch international, sofern die BRD durch völkerrechtlich verbindliche Vereinbarungen daran gebunden ist.

Auch ja ! 3 Bewilligungszeiträume ohne die, dabei verpflichtend seitens des Eigenbetrieb des Landkreis zu erstellende und zwischen uns zu vereinbarende, Eingliederungsvereinbarung erhalten zu haben lösen dieses „Vertragsverhältnis“ gemäß den 'AGB' Ihrer so nicht existenten 'Behörde' zwischen uns in Gänze.

Das ist nun Mal so ...

Wir sollten da wirklich etwas grundlegend Neues anfangen. Als Termin bietet sich der 01.11.2021 an ...

Haben Sie da Vorschläge für die Ausfertigung einer 'Eingliederungsvereinbarung' ? + !

<<< : AUSZUG :

Und JA ! Auch dieser Sachverhalt wurde mehrfach ohne jede Reaktion seitens der Beklagten angemahnt.

QUELLE : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20221128\\_wohnumbeschaaffungskosten.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20221128_wohnumbeschaaffungskosten.pdf) :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V. i.Gr. ] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :



QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\_speyer\_20221128\_wohnraumbeschaffungskosten.pdf :

Da gibt es also auch nichts was auf einer DIN-A4-Seite in Tahoma 11pt abzüglich Briefkopf, Unterschrift mit "Hochachtungsvoll + MfG" und auch dem Zusatz "Antragstellungen sind ein viel zu wenig gewürdigter Bestandteil der Gegenwartsliteratur" nebst "[Randbemerkungen zu Planspiel](#) Tag 7588 ( H I S T O R Y ) Time is on my side, 1964, The Rolling Stones Tag 1 : 01.11.2000" irgendwie von dem hierbei zuständigen Sachbearbeiter hätte übersehen werden können, oder gar für den dabei Verantwortlichen Justiziar des Landkreis + Kreisverwaltung Kusel, Herr Ass. jur. Peter Simon als Werksleiter bzw. Geschäftsführer des 'Jobcenter Landkreis Kusel' dabei unverständlich sein darf oder eben keinen erwidernsfähiger Inhalt darstellen dürfte.

Auch dieser offensichtliche Sachverhalt, dass keine Eingliederungsbemühungen bzw. Vereinbarungen seitens der Beklagten unternommen bzw. beabsichtigt wurden [ [ [ Anzunehmend wegen der in diesem "Gutachten" [ = in Anführungszeichen ] vom November 2020 so unstrittig festgestellten erheblich verminderten Erwerbsfähigkeit und so gänzlich nicht vorhandenen Vermittlungsfähigkeit in den so im amtlichen Sprachgebrauch benannten normalen bzw. allgemeinen [ ~ sprich lohnabhängigen ] Arbeitsmarkt ! ] ] ] darf als deutlicher Hinweis einer Nicht-Zuständigkeit der zuerst benannten Beklagten, in dem Sinne des 'Jobcenter Landkreis Kusel, gewertet werden.

Die Handhabung seitens der Beklagten erscheint somit als staatlich legitimierte Knechtschaft, einer Degradierung des Bürger und seiner Menschenwürde zu einem bloßen Objekt staatlicher Gewalt, also in eine langfristig von staatlichen Sozialleistungen verwaltete und somit abhängige Existenz. Das zudem noch ohne den erforderlichen rechtlichen Mindeststandard seitens der Gerichtsbarkeit. De facto entmündigt und letztendlich dann zum bloßen Objekt staatlicher Willkür degradiert. Und - in dem Sinne - erfolgte also eine von dem Verantwortlichen, Herr Ass. jur. Peter Simon, anscheinend Ziel gerichtete und so anzunehmend auch unzweifelhaft beabsichtigte Schädigung meiner Person.

Reduziert auf die so als reine 'Existenzsicherung' verstandene 'Kundenbetreuung' seitens des 'Jobcenter Landkreis Kusel' ohne jede Möglichkeit aus diesem 'offenen Strafvollzug' [ = Zitat Herr Götz W. Werner ] jemals heraus kommen zu können ist dieser Umstand ein „ das Recht beugend bis vollständig missachtend “. Das kenne ich schon seit nunmehr 33 Jahren ... Der Unterschied zu früher ist allerdings, dass sich Rechtsgrundlagen und gesetzliche Bestimmungen bei „ Behinderung “ grundlegend geändert haben ! Mir als "Mensch mit Behinderung" diese Rechte zu verweigern ist [ A ] geschäftsschädigend, [ B ] nicht mit dem Grundgesetz und den eindeutig bestehenden rechtlichen Normen und gesetzlichen Vorgaben zu vereinbaren,

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.v. i.Gr. ] : http://www.erwerbslosenverband.org :



http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\_speyer\_2021128\_wohnraumbeschaffungskosten.pdf :

: QUELLE :

und bewirkte zudem [ C ] die Notwendigkeit am 05.10.2022 eine Klage beim SG Speyer wegen eben diesen " Wohnraumbeschaffungskosten " zu erheben !  
Und es steht ja auch so in dem "Gutachten" ( = in Anführungszeichen ) von Herr Nico Franzen ! : AUSZUG der 'gutachterlichen' Stellungnahme vom 11.11.2020 :  
» Auch die ständigen rechtlichen Streitereien mit dem Jobcenter, wie sie sich in seinen Schreiben äußern, passen hierzu. Ebenso seine ständigen Anklagen, diskriminiert zu werden, und dass seine Menschenwürde mit Füßen getreten werde.  
«

=[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter\\_kusel\\_psycho\\_20201115\\_gutachten\\_ocr.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_psycho_20201115_gutachten_ocr.pdf)  
Sie erkennen also, werte Gerichtsbarkeit. So etwas ist typisch schizotypisch ! Geradezu die klassische Persönlichkeitsstörung bei einem "Menschen mit Behinderung". Und das ist der wesentliche Punkt dabei : BEHINDERUNG !  
Anscheinend dient das von der Beklagten im Jahr 2020 erstellte "Gutachten" [ = in Anführungszeichen ] alleinig dazu auch gerechtfertigte und formal korrekt eingereichte Rechtsbegehren des Klägers in den Bereich "Wahnvorstellungen" zu verweisen !

Ich habe die Erklärungen und Äußerungen von Herr Ass. jur. Peter Simon wegen den Beschlüssen [ [S 6 AS 692/22 ER](#) + [S 6 AS 693/22 ER](#) + [S 6 AS 694/22 ER](#) ], welche so ja eigentlich im Rahmen des Verfahren mit dem [Aktenzeichen S6 AS 707/21](#) zu sehen und zu verstehen sind, jeweils dem [Sozialgericht](#) und dem [Landessozialgericht Rheinland-Pfalz](#) als nunmehr hierbei zuständigen Instanz — welche anzunehmend die Beschwerden deswegen wieder auf Grund einer mangelnden Eilbedürftigkeit ablehnend bescheiden wird — bereits mitgeteilt. Das steht eindeutig und in Eindeutigkeit in der Akte !  
Wie sonst ist der Sprachgebrauch und die durchwegs die Gerichtsbarkeit irreführenden und somit den Kläger eindeutig schädigenden und diskriminierenden Angaben des Beklagten, Herr Simon, zu verstehen ? + !  
Siehe in dem Zusammenhang auch das Schreiben vom 20.12.2021 unter dem [Aktenzeichen S 6 AS 925/21](#) beim Sozialgericht in Speyer . . .  
Und da die Erklärung der Beklagten betreffend der formal korrekt beantragten " Wohnraumbeschaffungskosten " !

Unstrittig dabei ist auch, dass die erstmalige Vorsprache des Klägers beim 'Jobcenter Landkreis Kusel' als Folgewirkung eines möglichen Fehlverhalten der Behörde Auswärtiges Amt ( AA ) bei einer Notlage im Ausland zu werten ist. Unstrittig ist ebenso, dass die erstmalige Vorsprache des Klägers beim 'Jobcenter Landkreis Kusel' wegen einer in der Situation Obdachlosigkeit notwendigen Mietgarantie für einen angemessenen Wohnraum war.

Daraus resultierend erfolgte eine 'Zwangspflicht' zum Bezug von SGB II und ohne, dass dem Rechtsbegehren entsprochen wurde. Auch eine

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V. i.Gr. ] :

: <http://www.erwerbslosenverband.org> :





: QUELLE : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20221128\\_wohnraumbeschaffungskosten.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20221128_wohnraumbeschaffungskosten.pdf) :

Bewerbung des Kläger auf Grund einer Stellenausschreibung der Beklagten wurde in deutlichem Widerspruch zum VwVfG [ etc. usw. ] gehandhabt . . .

Aber anscheinend folgte das Gericht in den anderen Verfahren alleinig der Argumentation des Beklagten bei seiner so ja verpflichtend vorgegebenen unparteiischen Entscheidungsfindung. Was so ja dann nicht der Fall war ! Somit muss die Verwaltungstätigkeit der Beklagten im Zusammenwirken mit der Gerichtsbarkeit nicht im Einklang mit geltenden rechtlichen Normen angesehen werden. Den Umstand muss ich bei Gericht auf's Schärfste rügen !

Im Verfahren mit dem Aktenzeichen S6 AS 707/21 beim SG Speyer erfolgte diesbezüglich auch noch überhaupt keine Klärung seitens der Gerichtsbarkeit. Auch wurde kein vergleichendes Gutachten – so wie auch vom LSG gefordert – im Rahmen der verpflichtenden Ermittlungstätigkeit vom Gericht angefordert ! Die Beschlüsse auf Anordnung des LSG RLP mit den Aktenzeichen S 6 AS 692/22 ER + S 6 AS 693/22 ER + S 6 AS 694/22 ER sind in direktem Zusammenhang dazu zu sehen. Ebenso mit dem hier anhängigen Verfahren !

Leider ruht diese formal korrekt eingereichte 'Untätigkeitsklage' seit Juli 2021 ebenso in "hingebungsvoller Untätigkeit" nun beim Sozialgericht in Speyer. Letztendlich ist auch dieser Sachverhalt bei dieser nun notwendigen Klage "Wohnraumbeschaffungskosten" von mit entscheidender Bedeutung und insoweit den strittigen Sachverhalt ganz wesentlich dabei bestimmend. = [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter\\_kusel\\_20210127.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20210127.pdf)

Eine korrekte Handhabung der Beklagten hätte auf Grund des Schreiben vom 27.01.2021 einen Bescheid bedeutet. Und eine grundlegende Neubewertung und auch andere Handhabung der Situation und eines Menschenschicksal . . .

Und im möglicherweise dabei erforderlichen Widerspruchsverfahren wäre eine umfassende Überprüfung des Sachverhalt auf Verwaltungsebene erfolgt ohne dabei das Gericht bemühen zu müssen. Der Sachverhalt „Mensch mit Behinderung“ mit einer erheblichen Einschränkung der Erwerbsfähigkeit und gänzlich fehlenden Vermittlungsunfähigkeit ist dabei einzig entscheidend. Ob jetzt wegen 'Schizotopie', einfach Gaga sein, oder eben wegen einer Prägung im Autismus-Spektrum ist dabei nun vollkommen egal. Lt. der Begutachtung wurden bei mir auch keine geistigen Defizite festgestellt.

Wegen dem zuvor angeführten Schreiben habe ich auch – wie schon zuvor – die so nicht statthafte Handhabung der Amtstätigkeit seitens Landkreis und Kreisverwaltung Kusel erneut angemahnt. Und immer wieder ! Und immerzu !

Auch das sollte, könnte, die Gerichtsbarkeit im Zusammenhang mit diesen so von mir bezeichneten "Wohnraumbeschaffungskosten" werten / bewerten.

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V.i.Gr. ] :  
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



: QUELLE : : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_2021.128\\_wohnraumbeschaffungskosten.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_2021.128_wohnraumbeschaffungskosten.pdf) :

Ohne eine korrekte und so mit den gesetzlichen Vorgaben auch konforme Amtstätigkeit der Beklagten ist dieses Verfahren geradezu zwangsläufig. Der oftmals schon erwähnte fehlende Bescheid bzw. die fehlenden Bescheide; die mangelhafte, weil einfach nicht vorhandene Beratung und Auskunft im Rahmen der Rechtsobliegenheiten der Beklagten gleichermaßen verpflichtend; in direktem Zusammenhang mit diesem Verfahren sind „ Streit “ entscheidend.

Gerade auch mit der Ihnen sicherlich ebenfalls bekannten Kostensteigerung seit nunmehr Mitte 2020. Ohne hierbei erfolgten realen Ausgleich durch den Gesetzgeber, wie vom BVerfG in mehreren Urteilen verbindlich gefordert !

In dem Zusammenhang verweise ich auf das anhängige Verfahren mit dem Aktenzeichen 6 AS 470/22 wegen Inflation und Regelsatz. Trotz eindeutiger Gesetzeslage, wie im Schreiben vom 24.07.2022 so dem Sozialgericht in Speyer, und ebenso auch der Beklagten kenntlich gemacht wurden. Das war auf einer einzigen DIN-A4-Seite. Dieser Hinweis – also wirklich nicht zu übersehen – auf 2 ganz eindeutige Urteile vom BVerfG. Und in dem Sinne hat das dann ja Gesetzeskraft ! Und da gibt es nicht 'dran zu deuteln !!! Es interessiert aber das Sozialgericht dem Anschein nicht. Also ich habe seitdem nichts mehr dazu von der deutschen Justiz bekommen !

Und auch das ist ebenso ein gleicher Umstand, weil diese Klage dem Kläger ebenso wie dem Gericht seitens der Beklagten erneut 'aufgenötigt' wurde. Statthafte Zahlungen zur Sicherung des Lebensunterhalt, mal ganz unabhängig von der Handhabung des Gesetzgeber und Duldung der Justiz, und gerade auch die Kosten der Wohnungssuche wurden, seit dem Zeitpunkt der von der Beklagten geforderten Neuorientierung der Wohnsituation des Kläger bereits im Mai '21 bei Einzug in den noch bewohnten Wohnraum, gänzlich verweigert.

Summasummarum führt das eben zu einer Klage "Wohnraumbeschaffungskosten". Und dieser Umstand ist somit ein für den 'Streitpunkt' und die Gerichtsbarkeit nun entscheidender Sachverhalt. Hartz IV ist nicht lustig.

Dieses Konstrukt, incl. der hierbei agierenden Sozialgerichtsbarkeit, ist ein Mechanismus zur Kontrolle der erwerbstätigen bzw. erwerbslosen Bevölkerung. Durch die Kostensteigerung seit Mitte 2020 sind meine Ersparnisse vollständig aufgebraucht und mittlerweile bin ich immer zum Ende des Monat so um den 20. / 25. herum pleite.

Stellen Sie sich das mal bei einer Alleinerziehenden mit ein paar Kindern vor. Das ist einfach nur SCHEISSE ! Entschuldigen Sie bitte diesen kurzen Ausflug in die fäkalen Daseinsgründe unserer ja doch gemeinsamen Existenz . . .

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.v. i.Gr. ] :  
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :

: QUELLE : :





= [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20220724\\_klage\\_regelsatz.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20220724_klage_regelsatz.pdf) =  
 Diese in dem Schriftsatz "sozialgericht\_speyer\_20220724\_klage\_regelsatz.pdf" angegebenen Urteile und Leitsätze des im Widerspruch zum Art. 146 GG so benannten Bundesverfassungsgericht sind für die Amtstätigkeit der Beklagten, so auch das Gericht und gerade den Gesetzgeber in der BRD, doch eigentlich – so ich die Wertigkeiten 'Urteile BVerfG' richtig und korrekt verstanden habe – dann verbindlich geltende Gesetzesgrundlagen für Legislative, Exekutive und Judikative ? + ! In direktem Zusammenhang mit den bereits mehrfach ohne jede 'Bescheidung' beantragten "Wohnraumbeschaffungskosten" erscheint die strittige Situation einer so vom BVerfG geforderten direkten Anpassung der Regelsatz-Regelung also dementsprechend wirklich in Deutlichkeit relevant . . .  
 Ohne die finanziellen Möglichkeiten in einer derart nur noch unzureichend zur Verfügung stehenden Absicherung des so benannten "sozio-kulturellen Existenzminimum" erscheint eine Wohnungssuche ja überhaupt nicht möglich. Und ohne Bescheid und somit Anerkennung des unzweifelhaft so seit Mitte 2021 auf Verlangen der Beklagten bestehenden Bedarf wurde ich auch durch die Bemühungen in der Vergangenheit, einen in Sinne der Beklagten angemessenen Wohnraum zu finden, finanziell vollkommen 'ausgeblutet' ! Jetzt, und wegen der allgemein üblichen 3-Monats-Regelung bei den Kündigungsfristen ist das akut und dringend, muss ein finanziell hierbei notwendiger Rahmen gewährleistet werden, um überhaupt suchen zu können. Die angegebenen und derzeit noch immer anhängigen Verfahren beim SG Speyer, sei es wegen dieser 'Teilhabe' mit dem Aktenzeichen S6 AS 707/21, oder eben diese Klage „Inflation+Regelsatz“ <6 AS 470/22>, bzw. das „Corona-Verfahren“ <S6 AS 857/21>, bei dem es sich ja ganz prinzipiell um die Sicherheit der Menschen, der Bürger\*innen und die Unverletzlichkeit des Leben, wie im Grundgesetz Artikel 2 ausgeführt, handelt. Was so bei diesem COVID-19, also diesen anzunehmend gen-manipulierten virulenten Mutanten aus Wuhan nur durch eine FFP3-Maske mit einer Filtrierfähigkeit von 99,9% funktionieren kann. Und nicht, wie einer so vom Staat dem Bürger verpflichtend verordneten und zu geordneten FFP2-Maske mit nur (ca.) 95% ! Diese auch beim Sozialgericht in Speyer anhängigen Verfahren sind sicherlich gesondert zu betrachten. Jedoch diese „Teilhabe“, ebenso wie „Inflation + Regelsatz“ spielen in dieses Verfahren, von mir – wie dem Gericht und ebenso der Beklagten, in dem Sinne auch Herr Peter Simon, ja hinlänglich bekannt – benannt als "Wohnraumbeschaffungskosten" ja ganz ursächlich mit hinein ! Alleine im hiesigen Wochenblatt, als Werbebeilage mit dem amtlichen

QUELLE :  
[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20221128\\_wohnraumbeschaffungskosten.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20221128_wohnraumbeschaffungskosten.pdf) :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.v.i.Gr. ] :  
 : <http://www.erwerbslosenverband.org> :



Mitteilungsblatt als massenhaft Altpapier auf Kosten des kommunalen Haushalt kombiniert, schauen nützt dabei nicht allzu viel.

**[ A ]** Die Angebote sind zumeist - eigentlich immer - nicht im so von der Beklagten in einer doch recht eigenwilligen Berechnung erstellten Rahmen dieser "Angemessenheit", dem vorherrschenden Wohnungsmarkt entsprechend !

**[ B ]** Das gilt auch für Angebote im Internet. Und in den einschlägigen Immobilienportalen.

**[ C ]** Und ohne Besichtigungstermin läuft ja überhaupt nichts. Und das ist ein Kostenaufwand, den ich einfach so nicht mehr 'stemmen' kann.

**[ D ]** Ohne Fahrrad, also ausreichende Mobilität, oder wie es Herr Peter Simon auszudrücken beliebte ohne den » materiell-rechtlichen Anspruch auf Gewährung von Kosten für „Fahrräder, nachhaltige Mobilität“ ‹, gestaltet sich das bei der Entfernung zum Bahnhof, *die Busverbindung hier auf dem Dorf ist also nicht erwähnenswert*, schon etwas schwierig bis nahezu unmöglich.

**[ E ]** Die Erfahrungen der Vergangenheit, mein Vermieter wird das Ihnen sicher bestätigen, haben klar und in Eindeutigkeit den Nachweis erbracht, dass selbst bei 'angemessenen' Wohnraum und einer entsprechenden Anfrage bei der Beklagten keinerlei Erwiderung erfolgt.

**[ F ]** Die Bewertung der angemessenen Mietobergrenze, anzunehmend auch wegen den neuen Flüchtlingen aus der Ukraine, entbehrt der Wirklichkeit. Es ist – nicht nur hier im Landkreis – kein 'angemessener' Wohnraum verfügbar !

**[ G ]** Entsprechend dieser Tatsache – und den Bedingungen des Immobilienmarkt folgend – bin ich nunmehr auf Grund eindeutigem Verschulden und gerade auch auf direkte Veranlassung der Beklagten bereits zum Mai 2021 genötigt bundesweit, auch außerhalb des Landkreis, zu suchen.

**[ G ]** Und das ist dann ein Kostenfaktor, welcher so nicht mit Regelsatz und einer Wahrung des notwendigen " Existenzminimum " zu vereinbaren ist.

Ich mache das Gericht erneut auf das Schreiben mit Datum vom 05.10.2021 aufmerksam !

= [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter\\_kusel\\_20211005\\_mail\\_wohnraumbeschaffungskosten.html](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20211005_mail_wohnraumbeschaffungskosten.html) =  
: AUSZUG : >>>

Wegen dem nunmehr bald anlaufenden Verfahren beim Sozialgericht wegen den Wohnraumbeschaffungskosten bitte ich Sie sich da doch innerhalb 14 Tagen zu einer Entscheidung und einem schriftlichen Bescheid durch zu ringen. Schaffen Sie das ?!

Und bitte äußern Sie sich in dem Zusammenhang auch wegen den von mir in dem angegebenen Antrag angegebenen Alternativmöglichkeiten wie Bauwagen oder eben Wohnmobil. Auch ein so bezeichnetes 'Tinyhouse' bietet da für Ihre Behörde Kosten günstige Möglichkeiten. Und äußern Sie sich bitte

: QUELLE :  
http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\_speyer\_20221128\_wohnraumbeschaffungskosten.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.v. i.Gr. ] :  
: http://www.erwerbslosenverband.org :





QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\_speyer\_20221128\_wohnraumbeschaffungskosten.pdf :

in dem betreffenden Bescheid zum Sachverhalt auch explizit dazu, wie eine Wohnraumsuche - bzw. beschaffung - auf Grund der wirklich gänzlich in Frage zu stellenden "Mietobergrenzen" hier im Landkreis Kusel-Altenglan - beispielsweise im nahe liegenden Saarland, z.B. Freisen, in dieser Situation rechtlich einzuordnen sind.

Das sollten wir wirklich klären. Meinen Sie nicht auch ? + !

Die Implikationen aus der weiter fortwährenden ja eigentlich normalen Untätigkeit Ihrer Behörde bei der Ignorierung derartiger oder auch anderer Rechtsbegehren sind Ihnen klar ?! Mir schon . . .

<<< : AUSZUG :

Da gibt es also nichts was der Beklagten, in dem Sinne Herr Ass. jur. Peter Simon, unverständlich ist oder gar einen 'nicht erwidernsfähigen Inhalt' beinhaltet.

Und Nein ! Ich habe deswegen keinen Bescheid, keine Beratung und auch keine Auskunft seitens der Beklagten erhalten.

Auch das ist ein Sachverhalt, welchen mein Vermieter sicherlich auf Verlangen des Gericht bestätigen wird !

§ 22 Absatz 3 SGB II regelt, dass Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger übernommen werden.

Selbst bei der ganz normalen Dauer der Erstellung und Ausfertigung nebst Zustellung eines Bescheid, um eine Zulässigkeit der Anmietung von Wohnraum seitens der Beklagten zu erhalten, ist die Wohnung bei der 'Schnelllebigkeit' sowieso in der Regel schon weg ! Es ist in 'Hartz IV' die ganz normale Realität. Das ist so sicher auch der Gerichtsbarkeit, also den Sozialgerichten bundesweit, und auch der Beklagten, der BA und den hierbei politisch Verantwortlichen in aller Deutlichkeit so bekannt.

Auch eine eventuell anfallende Sicherheitsleistung (Mietkaution) für die neue Wohnung kann nur nach vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger übernommen werden.

Bevor der Leistungsempfänger also umzieht und entsprechende Kosten anfallen, ist darum vorab die Zusicherung des kommunalen Trägers einzuholen. Entscheidend ist hier, dass die Zusicherung vorher eingeholt wird. Nachträglich beantragte Kosten werden in der Regel auch nicht erstattet ! Im Eilfall ist hier eine einvernehmliche Einigung mit dem kommunalen Träger zu erzielen oder notfalls auch eine gerichtliche Eilentscheidung zu erwirken !

Wie bereits dem Gericht mehrfach kenntlich gemacht, so auch allgemein

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.v. i.Gr. ] : http://www.erwerbslosenverband.org :





: QUELLE : : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\_speyer\_20221128\_wohnraumbeschaffungskosten.pdf :

bekannt ist eine „ einvernehmliche Einigung mit dem kommunalen Träger“ nicht möglich. Und der Landkreis bzw. die Kreisverwaltung ist – gerade auch bei der Weigerung einen so ja verpflichtend dem Bürger zugesicherten Verwaltungsakt [ ~ Bescheid ] zu erstellen keinesfalls ein Einzelfall. Es ist eher die Regel im „ Konstrukt Hartz IV / SGB II “. Und das gilt auch bundesweit . . .

§ 22 Absatz 3 SGB II regelt weiterhin, dass die ( vorherige ) Zusicherung dann erteilt werden soll, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger selbst veranlasst ist oder aus anderen 'angemessenen' Gründen notwendig ist.

### **Was fällt unter die Wohnungsbeschaffungskosten ?**

Hierunter fallen alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Beschaffung der neuen Wohnung und dem Umzug in die neue Wohnung anfallen, also auch die Umzugskosten und die Übernahme der Mietsicherheit.

In Realität sieht das so aus, dass die realen Kosten der Wohnungssuche überhaupt nicht berücksichtigt werden. Und nur die eine einzige Wohnung [ ~ der Wohnraum / die Unterkunft ], welche der Hilfe suchende Bürger dann oftmals erst nach langwierigem Suchen gefunden hat, bei der Kostenerstattung seitens der Leistungsträger dann überhaupt dabei Berücksichtigung findet !

n x Daumen handelt es sich dabei jährlich um eine Summe von ( ca. > ) 10.000.000 €, welche so den Armen [ ~ Erwerbslosen und auch Rentner ] ganz elegant aus der Tasche / der Regelsatz-Regelung ' geraubt ' wird.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Kosten einer Einzugsrenovierung keine Wohnungsbeschaffungskosten sind.

Diese sind nicht erstattungsfähig, weil sie nicht der Erlangung einer neuen Wohnung dienen, sondern die Funktion haben, die angemietete Wohnung auf Dauer für die Belange der Leistungsberechtigten herzurichten.

Allerdings wird dies vom Bundessozialgericht mittlerweile anders beurteilt : BSG vom 16.12.2008, Az.: B 4 AS 49/07 R, Rz. 11.

Aufwendungen für Einzugsrenovierung sind vielmehr Bestandteil der Kosten der Unterkunft nach § 22 Absatz 1 SGB II (4.). Ist die Einzugsrenovierung mietvertraglich vereinbart, handelt es sich um Nebenkosten, die vom kommunalen Träger in tatsächlicher Höhe, begrenzt durch die Angemessenheit, zu übernehmen sind.

Als notwendige Umzugskosten zu übernehmen sind insbesondere :

- Aufwendungen für einen Transportwagen, die Anmietung von Umzugskartons,
- die Kosten für Verpackungsmaterial und Sperrmüllentsorgung
- die Kosten für den Postnachsendauftrag, Ummeldung/Neuanschluss Telefon etc. und

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V.i.Gr. ] : : http://www.erwerbslosenverband.org :



die üblichen Kosten für die Versorgung der Mithelfer.

Der Anspruch des Leistungsempfängers auf die notwendigen Umzugskosten besteht aber nicht unbedingt. Wenn es für Leistungsempfänger möglich und nicht unzumutbar ist, kann er von dem kommunalen Träger auf Selbsthilfeleistungen verwiesen werden. So kann z.B. verlangt werden die Möbel selbst einzupacken und alleine in die neue Wohnung zu transportieren. Nur wenn die Eigenleistungen aufgrund des Alters, einer Krankheit oder Behinderung nicht möglich sind, müssen ggf. auch die Kosten für ein gewerbliches Umzugsunternehmen vom kommunalen Träger übernommen werden. Es sind allerdings verschiedene Kostenvoranschläge einzuholen und dem Träger zu übermitteln. Dieser darf das günstigste Angebot auswählen !

- - - - -

IM ZUSAMMENHANG MIT TRANSPORT UND UMZUGSHELPER !  
Das ist also ebenso ein integraler Bestandteil des Verfahren.

- - - - -

[ - - - - ]

= [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter\\_kusel\\_20200603.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20200603.pdf)

Nach ein paar Stunden Fahrerei am Lenkrad ist mein Rücken, ich erwähnte ja das Krankheitsbild und dieses Attest wegen Morbus Scheuermann [ <https://de.wikipedia.org/wiki/Scheuermann-Krankheit> ] bei dem Termin wegen Abgabe der Antragsunterlagen am 08.10.2019 bzw. der Besprechung am 11.02.2020, ein einziger Schmerzimpuls.

[ - - - - ]

= [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter\\_kusel\\_20210324\\_bverfg.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20210324_bverfg.pdf)

Diesen Antrag Mehrbedarf "Gesundheit und Wiederherstellung meiner Erwerbsfähigkeit", die Gesundheitsmatratze wegen dem schließlich amtlich attestiertes 'Möbus Scheuermann', die immer noch nicht vollständig bezahlten Renovierungskosten, ebenso wie die rechtzeitig beantragte Erstausrüstung, und auch die Umzugskosten aus dem durch das AAmt ursächlich verursachte Obdachlosigkeit. Was ja erst zu diesem ganzen Dilemma geführt hat !

[ - - - - ]

Werden Fahrkosten mit dem eigenen PKW als Wohnungsbeschaffungskosten geltend gemacht, ist es nicht zu beanstanden, wenn sich der Leistungsträger hinsichtlich der Höhe der zu erstattenden Kosten an den Regelungen über die Anrechnung von Fahrtkosten aus der Alg II-V orientiert. (Rn. 16) (redaktioneller Leitsatz). Kosten im Zusammenhang mit einer Wohnungssuche sind im Regelfall nur insoweit als Wohnungsbeschaffungskosten anzuerkennen, als diese Kosten nicht bereits mit dem Regelbedarf abgedeckt werden. (Rn. 17) (redaktioneller Leitsatz).

- - - - -  
In der Folgezeit nach der Aufforderung durch die Beklagte im Mai 2021

QUELLE : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20221128\\_wohnraumbeschaffungskosten.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20221128_wohnraumbeschaffungskosten.pdf) :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.v. i.Gr. ] :  
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\_speyer\_20221128\_wohnraumbeschaffungskosten.pdf :

beantragte der Kläger die Übernahme der im Zusammenhang mit der Kostensenkung des Wohnraum stehenden Aufwendungen, insbesondere bezüglich der Wohnungssuche, also Verhandlungen mit Vermietern, eventuell doppelte Miete, Genossenschaftsanteile, Einlagerungskosten, Umzugskosten, Renovierung, Kautions, Fahrtkosten, und sonst noch etc. usw. pp. !

Das wurde dabei dem sachgemäßen Ermessen der Beklagten überantwortet !

Der Kläger musste sich schließlich intensiv um eine neue Wohnung mit angemessener Miete bemühen. Es erfolgte niemals ein Bescheid oder auch nur eine Nachfrage der Beklagten an den Kläger betreffend der Erfüllung seiner Nachweispflichten und bezüglich einer Kostenübernahme von Kosten im Zusammenhang mit der Senkung der Unterkunftskosten. Auch wurde der Kläger hinsichtlich einer Nichtübernahme der Kosten im Zusammenhang mit der Wohnungssuche niemals informiert. Ein so notwendiger rechtmittelfähiger Ablehnungsbescheid – oder gar eine positive Rückmeldung seitens der Beklagten, auch keine Beratung und Auskunft – erfolgte niemals.

Der Kläger wurde unzweifelhaft seitens der Beklagten verpflichtet Kostensenkungsmaßnahmen zu ergreifen, weshalb er sich bemüht hat, eine andere Wohnung zu finden. Dabei seien die beantragten Kosten angefallen. Es ist aber heute zutreffend, dass ich diese nicht konkret nachweisen kann. Beispielsweise an welchem Datum durch die Hilfestellung meines Vermieters oder eines Nachbarn welche Kilometerzahl zur Beschaffung der entsprechenden Wohnungsangebote zurückgelegt wurden. Es ist mir aber auch nicht klar, wie ein entsprechender Nachweis jetzt gelingen soll, zumal es zuvor eines entsprechenden Hinweises durch die Beklagte bedurft hätte. Die Notwendigkeit der nunmehr anhängigen Klage „Wohnungsbeschaffungskosten“ über den Landkreis hinaus nach einer angemessenen Wohnung / Unterkunft zu suchen resultiert aber aus der Tatsache, dass in dem hierbei strittigen Zeitraum — also Juni 2021 bis zum Monat Dezember 2021 — Ø 23 € mtl. an Kostenaufwand entstanden sind, welcher so durch den Regelsatz nicht abgedeckt ist. Das ist insgesamt ein Betrag von 437 €, welchen die Beklagte dem Kläger im Rahmen dieses Verfahrens schnellstmöglich zu zahlen hat !

Mir steht für den täglichen Bedarf und die Lebensführung lediglich ein Monatsbudget von ca. 300 € zur Verfügung, mit dem ich zusätzliche finanzielle Belastungen wie für eine Wohnungssuche nicht bestreiten kann. Wirkliche Unterstützung bei der Wohnungssuche durch den Beklagten habe ich bislang und so auch nachweisbar nicht erhalten. Ich wurde also auch dementsprechend niemals darauf hingewiesen, dass die entsprechenden

QUELLE :  
http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\_speyer\_20221128\_wohnraumbeschaffungskosten.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V. i.Gr. ] :  
: http://www.erwerbslosenverband.org :





Kosten nicht angemessen und damit auch nicht erstattungsfähig sind.

Nach § 22 Abs. 6 Satz 1 SGB II können Wohnungsbeschaffungskosten bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann ( § 22 Abs. 6 Satz 2 SGB II ).

Wohnungsbeschaffungskosten sind dabei nur solche Aufwendungen, die mit dem Finden und Anmieten der Wohnung verbunden sind (vgl BSG, Urteil vom 06.08.2014 - B 4 AS 37/13 R; Urteil vom 16.12.2008 - B 4 AS 49/07 R - BSGE 102, 194; Urteil vom 18.02.2010 - B 4 AS 28/09 R).

Als Wohnungsbeschaffungskosten denkbar und übernahmefähig sind dabei jedenfalls Kosten für Zeitungsinserate oder Besichtigungsfahrten (vgl Krauß in Hauck/Noftz, SGB II, Stand 10/2012, § 22 Rn 294; Lauterbach in Gagel, SGB II/SGB III, Stand Oktober 2016, § 22 SGB II Rn 118).

Die streitgegenständlichen so ja bisher nicht erteilten Bescheide lassen eine Ermessensausübung seitens der Beklagten nicht erkennen, die vergangene, gegenwärtige und gerade auch zukünftige Handhabung der Beklagten sind bereits aufgrund eines Ermessensnichtgebrauchs materiell rechtswidrig und müssten durch das SG Speyer [ A ] direkt und sofort – also schnellstmöglich – aufgehoben und entsprechend dem real bestehenden Bedarf definiert werden.

Vom Regelfall der Veranlassung durch den kommunalen Träger ist auszugehen, wenn der Umzug zur Verminderung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft geboten ist. Es muss sowohl der Auszug aus der bisherigen Unterkunft als auch der Einzug in die konkrete neue Wohnung vom kommunalen Träger veranlasst sein (vgl BSG Urteil vom 6.5.2010 - B 14 AS 7/09 R - BSGE 106, 135 = SozR 4-4200 § 22 Nr 37, juris RdNr 15). Eine Veranlassung des Auszugs zur Verminderung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft ist etwa im Falle einer Kostensenkungsaufforderung anzunehmen.

Und das ist ja nun einmal bei diesem Verfahren definitiv und vollkommen unstrittig der Fall. Insoweit ist auch eine Kostenübernahme des in der Vergangenheit in dem relevanten Such-Zeitraum entstandenen Kostenaufwand, also direkt mit der Wohnungssuche verbundene Ausgaben des Klägers erstattungsfähig und bedürfen somit einer Aufforderung durch das Gericht und einer umgehenden Regulierung der ausstehenden Leistungen durch die Beklagte. Der ansonsten zu erwartende Kostenaufwand, so auch möglicherweise Anspruchsvoraussetzungen anderer Leistungsträger aus dieser so noch statthaften Amtstätigkeit der Beklagten, und eventuelle andere Folgekosten sollten im Interesse des Steuerzahler und gerade auch im ganz vitalen Selbstinteresse der Beklagten, in dem Sinne also Herr Werksleiter bzw. Geschäftsführer Ass. jur. Peter Simon, vermieden werden. Auch wenn dieser Eigenbetrieb des Landkreis Kusel lt. der Satzung keine Gewinnabsicht in seiner Geschäftstätigkeit hat bedeutet das doch nicht, dass die Haushaltsmittel dazu

QUELLE : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20221128\\_wohnraumbeschaffungskosten.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20221128_wohnraumbeschaffungskosten.pdf) :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V. i.Gr. ] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :





verwendet werden müssen dann auf Grund des so eindeutigen Fehlverhalten und Amtsmissbrauch des Geschäftsführer unnötige Ausgaben als Verlustrechnung zu bilanzieren. Das muss doch wirklich nicht sein.

.....

Nach § 22 Abs. 3 S. 2 SGB II soll die Zusicherung erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Als Soll-Vorschrift ist diese Norm Ausdruck eines Regelermessens, d.h. der Leistungsträger hat die Zusicherung bei Vorliegen der Voraussetzungen zu erteilen (vgl BSG Urteil vom 6.5.2010 - B 14 AS 7/09 R - BSGE 106, 135 = SozR 4-4200 § 22 Nr 37, juris RdNr 14).

Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten können vom kommunalen Träger bzw. der gemeinsamen Einrichtung als Ermessensleistungen nach Abs. 6 übernommen werden. Erstattungsfähig sind nur angemessene Kosten.

Dies hat das BSG für Umzugskosten aus der Überlegung abgeleitet, dass ohne die Regelung des Abs. 6 Satz 2 die Umzugskosten in diesen Fällen nach Abs. 1 im Rahmen der Kosten für Unterkunft und Heizung bis zur Angemessenheitsgrenze zu erbringen wären (BSG, Urteil v. 6.5.2010, B 14 AS 7/09 R). Die berücksichtigungsfähigen Umzugskosten beschränken sich auf die eigentlichen Kosten des Umzuges, gleich, ob der Umzug in Eigenregie durchgeführt wird oder ein Umzugsunternehmen beauftragt wurde. Ein Umzugsunternehmen darf allerdings nur bei Vorliegen besonderer Umstände beauftragt werden (LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss v. 5.7.2018, L 14 AS 614/16).

Das kann der Fall sein, wenn der Leistungsberechtigte den Umzug nicht selbst durchführen kann, etwa wegen seines Alters, einer Behinderung, der körperlichen Konstitution oder eben auch der Betreuung von Kleinstkindern. Dabei stellt der Begriff Wohnungsbeschaffungskosten den Oberbegriff dar, der auch Umzugskosten und Mietkautionen umfasst.

Wohnungsbeschaffungskosten sind nur solche Aufwendungen, die mit dem Finden und Anmieten der Wohnung verbunden sind (vgl. BSG, Urteil v. 6.8.2014, B 4 AS 37/13 R).

.....  
Die Zusicherung gem. § 22 Abs. 3 SGB II stellt einen der Bewilligung vorgeschalteten Verwaltungsakt iS von §§ 31, 34 SGB X dar. Wurde die vorherige Zusicherung der Übernahme von Umzugskosten bzw. Wohnungsbeschaffungskosten abgelehnt oder – wie im vorliegenden Fall unstrittig nachweisbar – gänzlich unterblieben ist, hat der Leistungsberechtigte die durch die von der Beklagten geforderte Reduzierung der Kosten der Unterkunft, so also auch die durch die Wohnungssuche [ Umzugskosten pp ] entstandene Kosten selbst übernommen, so kann sich der Anspruch auf die Zusicherung aus § 22 Abs. 3 SGB 2 in einen Kostenerstattungsanspruch umwandeln. Dieser Kostenerstattungsanspruch kann zulässig somit auch im Rahmen einer kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage verfolgt werden.

QUELLE : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20221.128\\_wohnraumbeschaffungskosten.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20221.128_wohnraumbeschaffungskosten.pdf) :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V. i.Gr. ] :  
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\_speyer\_20221128\_wohnraumbeschaffungskosten.pdf :

: QUELLE :

Auch wenn ein bezifferter Zahlungsantrag für den Kostenerstattungsanspruch ebenso wie die entsprechende Darlegung in der Klageschrift bisher gefehlt hat, führt dieser Verfahrensmangel nicht zur Unzulässigkeit der Klage, wenn die Tatsacheninstanzen nicht auf die Konkretisierung des Klageantrages und die Ergänzung des Tatsachenvortrages hingewirkt haben.

Der Kläger rügt also u.A. die Verletzung von § 22 SGB II. So wurden die angemessenen Unterkunftskosten für den bisher bewohnten Wohnraum in Theisbergstegen von der Beklagten nicht zutreffend bestimmt. Auch das hat erst, sicherlich nach einer diesbezüglichen 'Beratung' des Vermieters durch die Beklagte, zu dieser ganzen verwickelten Situation, letztendlich auch zu der Beendigung des Mietverhältnisses, dieser erneut drohenden Obdachlosigkeit, dieser nun zu erwartenden dabei nicht unbeträchtlichen Kostensteigerung der "Wohnraumbeschaffungsmassnahmen" und endlich und auch letztendlich auf Grund des eindeutigen und alleinigen Verschuldens der Beklagten, in dem Sinne also Herr Ass. jur. Peter Simon, zu diesem nun anhängigen Verfahren in Form einer Untätigkeit – und Verpflichtungsklage im Eilverfahren geführt.

Der allgemein geltende Mietspiegel, der vom BSG selbst nicht als schlüssiges Konzept angesehen wird, stellt keine rechtlich zulässige Grundlage für die Unterlassung und der so nicht zulässigen Handhabung der Beklagten dar.

Zwar setzt die Leistungserbringung nach § 22 Abs. 3 S. 1 SGB II ( in der hier maßgeblichen Fassung des Fortentwicklungsgesetzes vom 20.7.2006, BGBl I 1706, im Folgenden aF; seit 1.1.2011 § 22 Abs 6 SGB II ) eine vorherige Zusicherung voraus. Liegt sie vor, können Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger übernommen werden; eine Mietkaution kann bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger übernommen werden. Nach S. 2 dieser Regelung ( in der hier maßgeblichen Fassung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003, BGBl I 2954, im Folgenden aF ) soll die Zusicherung erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Die Zusicherung stellt einen der Bewilligung vorgeschalteten Verwaltungsakt iS von §§ 31, 34 SGB X dar (BSG Urteil vom 6.4.2011 - B 4 AS 5/10 R - SGB 2011, 325 f, juris RdNr 13; BSG Urteil vom 18.2.2010 - B 4 AS 28/09 R, juris RdNr 24). Mit Abgabe der Zusicherung verpflichtet sich der Beklagte, einen Bescheid über die Übernahme der Wohnungsbeschaffungs- und/oder Umzugskosten / Mietkaution in einer bestimmten Höhe zu erteilen.

Üblicherweise kann ein Kostenerstattungsbegehren wegen der mit den "Wohnraumbeschaffungsmassnahmen" im Zusammenhang stehenden Aufwendungen nur dann zum Erfolg führen, wenn die Beklagte die Erteilung einer vorherigen Zusicherung und damit einer Zusage der Leistungsgewährung auf einen vor der Durchführung der 'Unterkunftssuche' von dem Kläger gestellten Antrag rechtskonform durch einen Bescheid, in Folge dann Widerspruchsbescheid und Verfahren bei der werten Gerichtsbarkeit,

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.v. i.Gr. ] :  
: http://www.erwerbslosenverband.org :



abgelehnt hat. So aber, wie im vorliegenden Fall, kann dem Leistungsberechtigten - insoweit wird auch das Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 SGB II festzustellen sein - die Substitution durch Selbstbeschaffung wegen der Rechtswidrigkeit der Leistungsablehnung nicht entgegengehalten werden.

Die Erstattung von Kosten bei Selbstbeschaffung unaufschiebbarer Sozialleistungen ( also in Eil- und Notfällen ); sowie im Falle rechtswidriger Leistungsablehnung oder eben [ Wie im vorliegenden Fall ! ] einer generell so von der Beklagten gehandhabten Bescheid - und somit Leistungsverweigerung; ist Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgedankens im Sozialrecht ( vgl bereits BSG vom 30.10.2001 - B 3 KR 27/01 R - BSGE 89, 50, 56 f = SozR 3-3300 § 12 Nr 1 S 8, juris RdNr 36; BSG vom 19.8.2010 - B 14 AS 36/09 R juris RdNr 21; Grube, Sozialrecht aktuell 2010, 11, 12 ).

Liegen die Voraussetzungen hierfür vor, kann das Begehren auch im Anwendungsbereich des SGB II zulässig auf Erstattung der Aufwendungen in Geld gerichtet werden (vgl BSG Urteil vom 17.6.2010 - B 14 AS 58/09 R - BSGE 106, 190 = SozR 4-4200 § 22 Nr 41, juris RdNr 21).

Eine isoliert betrachtete unangemessene Wohnungsgröße ist dabei unschädlich, es genügt, dass das Produkt aus Wohnfläche und Standard, das sich in der Wohnungsmiete niederschlägt, angemessen ist, also die zu übernehmende Miete in dem räumlichen Bezirk, der den Vergleichsmaßstab bildet, die angemessene Mietobergrenze nicht überschreitet (vgl nur BSG Urteil vom 10.9.2013 - B 4 AS 4/13 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 72; BSG Urteil vom 12.12.2013 - B 4 AS 87/12 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 73 juris RdNr 19). Die Mietobergrenze ist auf Grundlage eines schlüssigen Konzeptes zu ermitteln (vgl nur BSG Urteil vom 22.9.2009 - B 4 AS 18/09 R - BSGE 104, 192 = SozR 4-4200 § 22 Nr 30, juris RdNr 17 ff). Sofern das SG davon ausgeht, dass der Mietspiegel in XY kein schlüssiges Konzept darstelle (zur Problematik der Eignung von Mietspiegeln zur Bestimmung der Referenzmiete vgl BSG vom 10.9.2013 - B 4 AS 77/12 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 70; BSG vom 19.10.2010 - B 14 AS 50/10 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 42; s auch S. Knickrehm, JM 2014, 337, 341 ff), hat es im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht zunächst den Beklagten aufzufordern, in Ausübung seiner prozessualen Mitwirkungspflicht aus § 103 S. 1 Halbs. 2 SGG dem Gericht eine möglichst zuverlässige Entscheidungsgrundlage zu verschaffen und auf Verlangen des Gerichts eine ggf unterbliebene Datenerhebung und - aufbereitung nachzuholen, um eine Erarbeitung eines schlüssigen Konzeptes zu ermöglichen.

Im Falle einer Aufhebung der so ja überhaupt nicht ergangenen streitgegenständlichen Bescheide, in dem Sinne also einer nunmehr erforderlichen Verpflichtung der Beklagten, über den Antrag der Klägerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden ( § 131 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Abs. 3 SGG ), wird dieser bei einer neuen Entscheidung die gesamten Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen haben. Als Ermessensgesichtspunkte sind hierbei grundsätzlich die Umstände einzubeziehen, die zum nun erforderlichen Wohnraumwechsel geführt haben, aber auch absehbare zukünftige Entwicklungen als mögliche Variablen, wie z.B. Kostensenkungsbemühungen des Leistungsberechtigten i.S. des § 22 Abs.

QUELLE : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20221128\\_wohnraumbeschaffungskosten.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20221128_wohnraumbeschaffungskosten.pdf) :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V. i.Gr. ] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :



1 S. 3 SGB II, die nach erfolgreicher Durchführung die Aufwendungen für die neue Unterkunft zumindest zeitweilig dann auf ein konkret angemessenes Maß reduzieren.

Auch sind Untervermietungen von Teilen einer angemieteten Unterkunft als Kostensenkungsmaßnahmen bei der Bedarfsberechnung der Kosten der Unterkunft zu berücksichtigen.

Der Wortlaut des § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II nennt mithin ausdrücklich das Vermieten, so auch Untervermieten, ebenso natürlich ein WG-Zusammenleben in Form einer Haus – und Projektgemeinschaft als mögliche Maßnahme zur Senkung der Unterkunftsaufwendungen. Aufwendungen sind in diesem Zusammenhang die tatsächlichen i.S. von § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II aF.

Zudem ist es Sinn und Zweck der Regelung des § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II, Leistungen für den tatsächlichen Bedarf einer Unterkunft zu gewähren.

Der tatsächliche Bedarf entsteht jedoch nur für selbst genutzten Wohnraum.

Der Anspruch auf Übernahme der Umzugskosten (§ 22 Abs 6 S 1 SGB II) beschränkt sich auf die notwendigen und angemessenen Kosten. Auch obliegt es dem Hilfebedürftigen grundsätzlich, den Umzug in eigener Regie durchzuführen. Neben den regulären Unterkunftsverhältnissen, wie im SGB so definiert, gibt es auch Kosten in irregulären Wohnverhältnissen wie etwa :

- Hotel- oder Pensionszimmer  
(Eicher/Luik/Harich, 5. Aufl. § 22 Rn 41; LSG NRW 9.10.2019 - L7 AS 922/18)
- Unterhaltskosten für Wohnmobil wie Kfz-Steuer, Versicherung, Heizgas, Diesel, Wartung  
(BSG 17.6.2010 - B 14 AS 79/09 R);
- Bau- und Wohnwagen  
(LSG Hessen 28.10.2009 – L 7 AS 326/09 B ER);
- Schiffe (KdU Richtlinie Kreis Höxter, 10.6.2010) und Hausboot  
(Eicher/Luik/Harich, 5. Aufl. § 22 Rn 40)
- Gartenhaus oder Gartenlaube  
(LSG BB 8.3.2006 – L 19 B 42/06 AS ER);
- Miet- und Pachtkosten für einen Schrebergarten (KdU-RiLi Krefeld);
- Obdachlosenunterkunft und Lagerraum für persönliche Gegenstände  
BSG 16.12.2008 – B 4 AS 1/08 R);
- Kosten für Zelt auf Campingplatz (LSG NRW 10.2.2022 - L 19 AS 1201/21); Kosten für Campingplatz  
(BSG 17.6.2010 - B 14 AS 79/09 R); Kosten zum Betreiben eines Camping-Gasheizstrahlers eines  
Obdachlosen in einem Zelt (SG Freiburg 13.1.2022 - S 9 AS 84/22 ER);
- Einlagerungskosten (BSG 16.12.2008 – B 4 AS 1/08 R)

All das lässt sich durch ein angemessene Handhabung der Situation seitens der Gerichtsbarkeit und gerade auch der Beklagten vermeiden !

Und auf Not- und Obdachlosenunterkünfte zur Deckung des Unterkunftsbedarfes muss sich niemand verweisen lassen . . .

(LSG NRW 26.11.2009 - L 19 B 297/09 AS ER; LSG BB 12.03.2020 – L 32 AS 225/20 B; LPK SGB II, 7. Aufl., § 22 Rn 23).  
Not- und Obdachlosenunterkünfte sind keine auf Dauer geeignete Unterkünfte (Eicher/Luik/Harich, 5. Aufl. § 22 Rn 41)

Auch ein etwaiges Angebot der Beklagten, in dem Sinne also Herr Ass. jur.

QUELLE : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20221128\\_wohnraumbeschaffungskosten.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20221128_wohnraumbeschaffungskosten.pdf) :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V. i.Gr. ] :  
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



Peter Simon, im sozialen "Brennpunkt Holler" hier in Kusel kann oder Anderswo kann und werde ich nicht annehmen können. Diese psychische Belastung und damit bei mir geradezu zwangsläufig schleichend einhergehende Verelendung meiner Person ist keinesfalls hinzunehmen.

Zu den »Bedarfen für Unterkunft« gehören vom Grundsatz her alle Kosten, die anlässlich der Nutzung einer Unterkunft tatsächlich oder rechtlich anfallenden (BSG 19.10.2010 - B 14 AS 2/10R) und wenn sie unausweichlich sind (BSG 7.5.2009 – B14 AS 14/08 R). Ein Überschreiten des abstrakten Angemessenheitswertes kann entstehen, wenn Besonderheiten des Einzelfalls besondere Anforderungen an Standard, Ausstattung, Lage, Größe oder Schnitt der Wohnung ergeben, die einen höheren Unterkunftsbedarf erfordern (BSG 22.8.2012 – B 14 AS 13/12 R; BSG 11.12.2012 – B 4 AS 44/12 R).

Als allgemeine Erhöhungskriterien gelten dabei im Einzelfall u.A. auch 'Behinderung', wenn dadurch ein besonderer dem Einzelfall entsprechender Wohnbedarf erforderlich ist. So auch, wenn die betroffene Person auf soziale Bezüge und Kontakte im Wohnumfeld angewiesen ist.

Sie brauchen da nur meinen Vermieter zu fragen. Ohne ein gutes Einvernehmen mit der Nachbarschaft klappt es einfach nicht. Ebenso gilt dieser Grundsatz im Speziellen bei der Vermeidung von Wohnungslosigkeit und auch andere Umstände, die die Annahme rechtfertigen, dass eine Eingliederung vom Erhalt des Wohnraums abhängig ist.

## Angemessenheitsfiktion im Rahmen des Sozialschutz-Pakets

Für Bewilligungszeiträume, die zwischen März 2020 und Dezember 2022 (§ 1 Abs. 1 Nr. VZVV) begonnen haben/ bzw. beginnen werden, gelten die tatsächlichen Unterkunfts-kosten unwiderlegbar für sechs Monate als angemessen (§ 67 Abs. 3 SGB II /§ 141 Abs. 3 SGB XII). Die Angemessenheitsfiktion ist nicht auf Erst- oder Neuanträge begrenzt, sondern erfasst auch die in der Zeit vom 01.03.2020 bis 31.12.2022 beginnenden Weiterbewilligungszeiträume (LSG Bayern 28.7.2021 – L 16 AS 311/21 B ER; LSG NRW 13.9.2021 - L 19 AS 1295/21 B ER; LSG Schleswig-Holstein 11.11.2020 – L 6 AS 153/20 B ER; LSG Niedersachsen-Bremen 29.9.2020 - L 11 AS 508/20 B ER; LSG Sachsen- Anhalt 7.3.2022 - L 4 AS 40/22 B ER; Hessisches LSG 21.2.2022 - L 6 AS 585/21 B ER).

Gesetzeszweck der so benannten 'Angemessenheitsfiktion' ist es, dass sich SGB II - Leistungsbeziehende in der Zeit der Pandemie "nicht auch noch um ihren Wohnraum sorgen müssen" (vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs 19/18107, S 25).

Die Fiktionswirkung gilt in folgenden Fallgruppen :

- Erst- oder Neuanträge : Antragstellende, die im Wirkungszeitraum SGB II - Leistungen beantragen (§ 67 Abs. 3 S. 1 SGB II).

QUELLE : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20221128\\_wohnraumbeschaffungskosten.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20221128_wohnraumbeschaffungskosten.pdf) :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V. i.Gr. ] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :



http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\_speyer\_20221.128\_wohnraumbeschaffungskosten.pdf :

QUELLE :

• Angemietete Wohnung: Für alle in dem Zeitraum angemieteten Unterkünfte, auch wenn diese als „unangemessen“ gelten (§ 67 Abs. 3 S. 1 SGB II). In diesem Fall gilt die Fiktionswirkung bis Ende des Bewilligungszeitraums (BWZ) (LSG NSB 29.9.2020 - L 11 AS 508/20 B ER). Erfolgt danach ein neuer Bewilligungszeitraum, der in die Sozialschutzregelung hinein fällt, dann weitere sechs Monate. Die Fiktionswirkung gilt immer nur für sechs Monate, bei einem Folgeantrag wird sie wieder ausgelöst, durch eine etwaige Begrenzung des Antrages auf sechs Monate wird eine ununterbrochene Fiktionswirkung erzeugt.

Die Begrenzung der KdU wegen fehlender Umzugserfordernis findet keine Anwendung :

- Bei einem Umzug in ein anderes Vergleichsgebiet (BSG 1.6.2010 - B 4 AS 60/09 R)

Wegen diesem so benannten 'Bürgergeld' und dem anzunehmend relevanten Zeitraum eines Umzug, schließlich gibt es dafür noch keine gesetzlich wirklich verbindlichen Grundlagen, verweise ich auf diese einigermaßen stichhaltige und aussagekräftige Ausarbeitung :

<https://tacheles-sozialhilfe.de/files/Aktuelles/2022/2022-07-20-BMAS-Buergergeld-Regelungsueberblick.pdf>

Fakt dürfte dabei aber sein, dass die ersten zwei Jahre generell also beim kommenden Bürgergeld 'Schonzeit' sind. Danach achten die Jobcenter darauf, ob die Größe einer Wohnung angemessen ist.

Hinsichtlich der Frage der Angemessenheit ergaben sich nach der alten Hartz IV Regelung die meisten Streitpunkte zwischen Leistungsbezieher und dem Jobcenter. Folgerichtig gab es hier auch eine Vielzahl von Klagen und Verfahren vor den Sozialgerichten. Um dies zu vermeiden, kommt es beim Bezug von Bürgergeld in den ersten zwei Jahren des Leistungsbezugs (Karenzzeit) nicht auf die Frage der Angemessenheit der Wohnung an. Erst nach einem Leistungsbezug von mehr als zwei Jahren werden die folgenden Punkte hinsichtlich Miete und Heizkosten wieder relevant.

02.11.2022 Beschluss Bundeskanzleramt

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/buegergeld\\_220903\\_beschluss\\_koaa.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/buegergeld_220903_beschluss_koaa.pdf)

Seite 6 / 6 : 6. Einführung Bürgergeld : Das Arbeitslosengeld II und Sozialgeld werden zum 1. Januar 2023 durch das moderne Bürgergeld abgelöst, das die Würde des Einzelnen achtet und gesellschaftliche Teilhabe besser fördert. Die anhaltenden Preissteigerungen insbesondere in den Bereichen Strom und Lebensmittel stellen für Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger, eine existenzielle Belastung dar. Gerade in Zeiten hoher Teuerung ist es wichtig, das Existenzminimum abzusichern und soziale Teilhabe zu ermöglichen.

Der Anpassungszeitraum der jährlichen Erhöhung beim Bürgergeld wird bei im Übrigen unveränderter Systematik so geändert, dass jeweils bereits die zu erwartende regelbedarfsrelevante Inflation im Jahr der Anpassung miteinbezogen wird. So wird die Inflation künftig besser und schneller berücksichtigt. Dies beginnt am 1. Januar 2023 zum Start des Bürgergelds und führt zu einem Erhöhungsschritt auf etwa 500 Euro.

-----  
Auch hier bieten die anzunehmend dann geltenden gesetzlichen und gerade

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V. i.Gr. ] :  
: http://www.erwerbslosenverband.org :



http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\_speyer\_20221.128\_wohnraumbeschaffungskosten.pdf :

auch rechtlichen Bedingungen einen positiven flankierendes Rahmengerüst. So, dass ich irgendwo in der Bundesrepublik schon das Passende und Geeignete, gerade auch für die Projektarbeit, ein gesundes soziales Umfeld und hoffentlich auch - wie hier in Theisbergstegen - eine für mich dabei förderliche Hausgemeinschaft und Umgebung finde.

Eine Verzögerung – aus welchen Gründen nun auch immer – und eine weitergehende Einschränkung und Beschränkung dieser sicherlich gerechtfertigten Leistungsansprüche meiner Person führt nur zu einer erheblichen Kostenprogression dieser für die Beklagte. Also in dem Sinne gerade auch für Herr Ass. jur. P. Simon als hierbei eigentlich Verantwortlicher !

Zusammenfassend bleibt also festzuhalten, dass der kommunale Träger nur Kosten übernimmt, die vorher beantragt und zugesichert worden sind. Oder eben wenn [ Wie im hier vor liegenden Fall und in diesem Verfahren so benannt als "Wohnraumbeschaffungskosten" ! ] der hierbei zuständige Leistungsträger – also die Beklagten, in dem Sinne bis zur Klärung der 'Zuständigkeitsfrage' Landkreis und Kreisverwaltung Kusel gleichermaßen – seinen genau begrenzten Ermessensspielraum gravierend überschreitet und, wie durch die Aktenlage klar ersichtlich, die Ausfertigung eines Bescheid [ ~ Verwaltungsakt ], sowie seine Beratung – und Auskunftspflichten, zu mindestens groß fahrlässig verweigert und / oder auch anzunehmend in einem dieser geradezu klassischen Fälle von „ Amtsmisbrauch “ handelt.

Zu den Wohnungsbeschaffungskosten zählen alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Beschaffung der neuen Wohnung stehen, also auch die Umzugskosten, soweit der Leistungsempfänger nicht auf Selbsthilfeleistungen verwiesen werden kann. Die Mietkaution wird vom kommunalen Träger als Darlehen gewährt und ist später zurückzuzahlen. Dem steht die Handhabung mit Genossenschaftsanteilen gleich.

Die Wohnungsbeschaffungskosten sind durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger zu übernehmen. Die Übernahme der Kosten für die Mietsicherheit ( Kautions, Genossenschaftsanteile ) ist vom örtlich zuständigen kommunalen Träger am Ort der neuen Wohnung zu übernehmen.

Eine ausnahmsweise Übernahme der Aufwendungen für zwei Wohnungen in einem Umzugsmonat nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II steht nicht im Widerspruch zur Regelung des § 22 Abs. 6 Satz 1 SGB II, wonach Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten bei vorheriger – so ja zwingend für die Beklagte vorgegeben – Zusicherung durch den zuständigen Leistungsträger als Bedarf anerkannt werden können. Bei der Übernahme solcher Kosten handelt es sich um ergänzende, von denen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II abzugrenzende Leistungen im Hinblick auf den Bedarf des Wohnens (vgl im Einzelnen BSG vom 10.8.2016 - B 14 AS 58/15 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 91 RdNr 16 ff).

Zu diesen Umständen zählen neben den individuellen Mietverhältnissen u.A.

: QUELLE :  
http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\_speyer\_20221.128\_wohnraumbeschaffungskosten.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V. i.Gr. ] :  
: http://www.erwerbslosenverband.org :



http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\_speyer\_20221128\_wohnraumbeschaffungskosten.pdf :

die konkreten Verhältnisse auf dem örtlichen Wohnungsmarkt, die persönlichen Lebensverhältnisse der leistungsberechtigten Personen ( insbesondere Alleinerziehung, Gesundheitszustand, soziale Schwierigkeiten ) und deren Unterstützung ( Beratung ) durch das Jobcenter oder Dritte beim Wohnungswechsel.

Wenn gestützt auf entsprechende Tatsachenfeststellungen die entstandenen Aufwendungen für beide tatsächlich im Umzugsmonat genutzten Wohnungen als nicht vermeidbar gewertet werden können, besteht ein Anspruch der Kläger auf die Anerkennung dieser Bedarfe nach § 22 Abs 1 Satz 1 SGB II.

Das LSG und / oder auch BSG wird ggf. zu erwägen haben, ob es konkrete Umstände dieses Einzelfalls gibt, die aus Gründen der Verhältnismäßigkeit für eine ( weitere ) Ausnahme vom Zusicherungserfordernis des § 22 Abs. 6 Satz 1. SGB II geben könnte.

**: HINWEIS :** Die jeweils angegeben Schreiben sind über das jeweils angegeben Datum [ z.B. 20221128  $\triangle$  28.11.2022 ] in der jeweiligen Akte zu finden. *Der Einfachheit und der Kosten halber – siehe in dem Zusammenhang das lfd. Verfahren beim SG in Speyer wegen dieser nur als unzureichend zu wertenden Höhe des geltenden Regelsatz mit dem Aktenzeichen 6 AS 470/22 – sende ich Ihnen ( falls erforderlich und gewünscht ) ergänzende Unterlagen, so auch die in dem heutigen Schreiben angegebenen Schriftsätze nur mit einem Link, also einem Hinweis auf die für Sie jederzeit verfügbaren Daten im Internet oder eben in der Akte des Sozialgericht Speyer bzw. dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz in Mainz. Wenn Sie die jeweiligen Schriftsätze in vollständiger Form von mir benötigen, bitte ich Sie um Mitteilung !*

*Und - wie Sie sicher verstehen werden - in dem Fall muss ich hiermit eine **vollständige Kostenübernahme** der erforderlichen Aufwendungen für Ausdruck und postalische Übermittlung der von Ihnen geforderten Schriftsätze **beantragen**. **Sie sollen jedoch - so oder so - auf jeden Fall Teil der Akte beim Sozialgericht in Speyer sein !***

Da wünsche ich uns noch einen schönen Tag !  
Und verbleibe natürlich hochachtungsvoll mit freundlichem Gruß ...  
Arno Wagener

-----  
**: ANLAGE als Begründung zur Klage mit dem AZ S 6 AS 700/22:**  
ENTWURF BESCHWERDE + KLAGE [ ROHFORM ] ONLINE !

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20221128\\_beschwerde\\_klage\\_entwurf.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20221128_beschwerde_klage_entwurf.pdf)

: P S : Das klappt ja gar nicht gut bei dem ' nutzerkonto.service.rlp.de ' mit der Mailerei !.  
SIEHE IN DEM ZUSAMMENHANG DAS SCHREIBEN  
sozialgericht\_speyer\_20221128\_email\_online. Da müssen wir wirklich eine Lösung ausarbeiten !

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V. i.Gr. ] :  
: http://www.erwerbslosenverband.org :

: QUELLE :